



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 17. Januar 2007

Nummer 2

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	67
Ministerium der Finanzen	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung - Bilanzierungsrichtlinie	71
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg in Umsetzung der Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates der Europäischen Union über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds	99
Ministerium der Justiz	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung	102
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 MW (Biomasse-Heizkraftwerk) in 14913 Jüterbog	103
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in 04932 Röderland	103
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Standortverschiebung der Windkraftanlage 5 (WKA 5) in 15913 Neu Zauche	104
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in 15926 Luckau OT Duben	104

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	106
Aufgebotssachen	128
Gesamtvollstreckungssachen	128
Bekanntmachungen der Verwalter	130
Registersachen	130
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	131
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	131
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	132

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 19. Dezember 2006

Bescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 13. Dezember 2006 für die **Stadtwerke Eberswalde GmbH**

Der Stadtwerke Eberswalde GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	6,91	3,48	76,37	0,71
Umspannung MS/NS	7,42	3,80	84,00	0,73
Niederspan- nungsebene	9,20	4,63	101,56	0,94

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
14,85	5,73

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	97,36	17,99
Umspannung MS/NS	72,31	17,99
Niederspannung	72,31	17,99

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	7,90	10,70
Drehstromzähler	7,90	10,70
Zweitarifzähler	25,05	10,70
Wandermessung	42,22	10,70

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

1,66 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Mittelspannung: 0,90 ct/kvarh
Niederspannung: 1,11 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 19. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 30. November 2006 für die **Stadtwerke Oranienburg GmbH**

Der Stadtwerke Oranienburg GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	12,08	2,84	68,15	0,60
Umspannung MS/NS	15,22	3,68	89,31	0,72
Niederspan- nungsebene	25,38	3,52	57,33	2,24

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	5,93

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	112,45	12,68
Umspannung MS/NS	98,06	12,68
Niederspannung	98,06	12,68

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Eintarifzähler	14,73	12,68
Zweitarifzähler	14,73	12,68

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	201 bis 400 h in €/kW/a	401 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	30,19	36,23	42,27
Umspannung MS/NS	38,05	45,65	53,26
Niederspannung	63,45	76,14	88,84

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

3,03 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

-

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 19. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Branden-
burg vom 12. Dezember 2006 für die **Stadtwerke Ludwigsfel-
de GmbH**

Der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH werden gemäß § 23a des
Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November
2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsent-
gelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK
und Konzessionsabgabe)

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	12,25	2,90	69,79	0,60
Umspannung MS/NS	6,48	4,92	129,57	0,00
Niederspan- nungsebene	2,40	5,46	98,51	1,61

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
13,80	5,27

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	56,10	53,90
Umspannung MS/NS	56,10	53,90
Niederspannung	21,10	53,90

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	8,59	7,85
Drehstromzähler	8,59	7,85
Zweitarifzähler	16,20	7,85
Wandermessung	20,13	7,85

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	201 bis 400 h in €/kW/a	401 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	30,63	36,76	42,88
Umspannung MS/NS	32,39	38,87	45,35
Niederspannung	59,94	71,93	83,92

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

1,61 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,28 ct/kvarh

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK
und Konzessionsabgabe)

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 19. Dezember 2006

Bescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 8. Dezember 2006 für die **Stadtwerke Neuruppin GmbH**

Der Stadtwerke Neuruppin GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	14,63	2,99	66,81	0,91
Umspannung MS/NS	19,07	3,36	67,96	1,40
Niederspannungsebene	25,86	4,03	73,89	2,11

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
24,00	5,45

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	58,44	14,05
Umspannung MS/NS	40,60	14,05
Niederspannung	40,60	14,05

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	12,05	14,05
Drehstromzähler	12,05	14,05
Zweitartfzähler	24,28	14,05
Wandlerrmessung	24,74	14,05

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenenerzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	201 bis 400 h in €/kW/a	401 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	36,58	43,89	51,21
Umspannung MS/NS	47,69	57,22	66,76
Niederspannung	64,64	77,57	90,50

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

2,29 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 50 Prozent der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,79 ct/kvarh (netto) berechnet. Als Hochtarifzeit gilt: Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und Samstag von 6 bis 13 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 19. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 30. November 2006 für die **Stadtwerke Schwedt GmbH**

Der Stadtwerke Schwedt GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	7,49	3,04	57,13	1,06
Umspannung MS/NS	10,23	4,16	78,05	1,44
Niederspannungsebene	15,51	4,86	67,79	2,77

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
12,00	6,14

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	96,55	11,30
Umspannung MS/NS	65,39	11,30
Niederspannung	65,39	11,30

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	13,07	16,42
Drehstromzähler	16,26	16,42
Zweitartifizähler	54,29	16,42
Wandlermessung	48,58	16,42

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

1,07 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

0,92 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 19. Dezember 2006

Bescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom
13. Dezember 2006 für die **Stadtwerke Senftenberg GmbH**

Der Stadtwerke Senftenberg GmbH werden gemäß § 23a des
Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November
2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsent-
gelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK
und Konzessionsabgabe)

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	8,45	2,92	71,83	0,39
Umspannung MS/NS	10,86	3,04	78,22	0,35
Niederspan- nungsebene	12,80	3,48	64,53	1,41

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
23,00	4,59

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	55,75	64,25
Umspannung MS/NS	48,75	64,25
Niederspannung	48,75	64,25

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Eintarifzähler	15,65	17,05
Zweitartifizähler	18,14	17,05
Wandlermessung	-	-

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

3,15 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

-

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK
und Konzessionsabgabe)

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 19. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 12. Dezember 2006 für die **Stadtwerke Wittenberge GmbH**

Der Stadtwerke Wittenberge GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	10,44	2,78	70,10	0,39
Umspannung MS/NS	9,62	3,74	96,21	0,27
Niederspannungsebene	9,75	4,77	83,34	1,83

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,60	5,51

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	73,95	19,04
Umspannung MS/NS	29,56	12,20
Niederspannung	29,56	12,20

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	13,04	11,37
Drehstromzähler	13,04	11,37
Zweitartfzähler	25,21	15,78
Wandlermessung	25,21	15,78

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenenerzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

2,07 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,02 ct/kvarh

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung - Bilanzierungsrichtlinie

Vom 19. Dezember 2006

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird folgende Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 26 und 74 LHO erlassen:

1. Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. August 2001 (ABl. S. 772), werden wie folgt geändert:

a) Die VV zu § 26 LHO werden wie folgt gefasst:

„Zu § 26

1 Landesbetriebe

1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen. Landesbetriebe können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und aufgrund des § 9 LOG für zuständig erklärt werden.

1.2 Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit werden die Landesbetriebe mit einem kaufmännischen Rechnungswesen sowie betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten (Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling) ausgestattet.

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist dann zweckmäßig, wenn die dem Landesbetrieb gestellten Aufgaben nur im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplans und der damit verbundenen haushaltsrechtlichen Beschränkungen sachgerecht erfüllt werden können. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt das für den Landesbetrieb zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest.

1.3 Der als Anlage zum Haushaltsplan aufzunehmende Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen; die Vorschriften der Anlage zu Nr. 1.6 zu § 26 finden Anwendung.

1.4 Zu den Zuführungen aus dem Haushalt gehören Zuschüsse

- für laufende Zwecke,
- zur Kapitalausstattung und
- für Investitionen.

An den Haushalt abzuliefern sind Überschüsse und Kapitalrückzahlungen.

1.5 Nach welchen Grundsätzen die Zuweisungen und Ablieferungen zu ermitteln sind, bestimmt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

1.6 Das Ministerium der Finanzen kann allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Aufstellung der Wirtschaftspläne, die Wirtschaftsführung sowie die Buchführung und Rechnungslegung der Landesbetriebe erlassen. Für die für alle Landesbetriebe einzuhaltenen Mindeststandards bei der Aufstellung, Bilanzierung und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse und die zu verwendenden Muster gelten die Vorschriften der Anlage (Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg - BilR).

1.7 Das Ministerium der Finanzen kann zeitlich befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Anlage zu Nr. 1.6 zulassen.

2 Sondervermögen

2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige und abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Bisher als Sondervermögen behandelte Teile des Landesvermögens (z. B. unselbständige Stiftungen) bleiben hiervon unberührt.

2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113 Abs. 1.

2.3 Die Ablieferungen der Sondervermögen fließen, soweit nicht eine anderweitige rechtliche Zweckbindung vorliegt, dem Landshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

3.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 1 sind solche, die vom Land aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

3.2 Für nach dem 1. Januar 2006 errichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften der Anlage zu Nr. 1.6 entsprechend anzuwenden.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 2 sind die institutionell geförderten Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5 Form der Übersichten

Das Ministerium der Finanzen bestimmt die Form der Übersichten über die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Landesbetriebe (Anlage zu Nr. 1.6) und Sondervermögen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Zuwendungsempfänger.

Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	74
1 Rechtliche Grundlagen.....	74
2 Inventur und Inventar.....	75
3 Kontenrahmen und Kontenplan.....	75
4 Gliederung der Bilanz	75
5 Gliederung der Ergebnisrechnung [Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)]	75

	Seite
6	Bewertungsgrundsätze 75
6.1	Anschaffungs- und Herstellungskosten- prinzip 75
6.2	Anschaffungs- oder Herstellungskosten 76
7	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes 76
8	Anlagevermögen 76
8.1	Ansatzgrundsätze 76
8.2	Bewertungsgrundsätze 76
9	Umlaufvermögen 77
9.1	Vorräte 77
9.2	Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz 77
9.3	Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände 77
9.4	Liquide Mittel 77
10	Rechnungsabgrenzungsposten 78
11	Eigenkapital 78
11.1	Basiskapital und Rücklagen 78
11.2	Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz 78
11.3	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahres- fehlbetrag) 78
12	Sonderposten für Zuschüsse 78
13	Rückstellungen 78
13.1	Bilanzierung von Rückstellungen 78
13.2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Beihilfen 79
14	Verbindlichkeiten 79
15	Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art 79
16	Anhang 79
16.1	Angaben zu den Jahresabschlüssen 79
16.2	Anlagennachweis 79
16.3	Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz 79
17	Lagebericht 80
18	Korrektur der Eröffnungsbilanz 80
19	Spartenrechnung und unterjährige Berichterstattung 80
20	Vorlage, Bestellung, Prüfung und Fest- stellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen 81
20.1	Vorlage und Prüfungspflicht 81
20.2	Bestellung des Abschlussprüfers 81
20.3	Art und Umfang der Prüfung 81
20.4	Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 81
21	Wirtschaftsplan 82
21.1	Allgemeine Regelungen 82

	Seite
21.2	Erfolgsplan 82
21.3	Vermögensplan 82
21.4	Stellenübersicht 82
21.5	Mittelfristiger Finanzplan 82

Anlagen	Nr.
Gliederung der Bilanz 1	1
Gliederung der Ergebnisrechnung (GuV) 2	2
Anlagennachweis 3	3
Forderungenübersicht 4	4
Verbindlichkeitenübersicht 5	5
Erfolgsplan 6	6
Vermögensplan 7	7
Stellenübersicht 8	8
Mittelfristiger Finanzplan 9	9
Investitionsplan 10	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878, 2901)
BilR	Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg (Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO)
EStG	Einkommensteuergesetz vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635)
LHO	Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85)

LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 266)
TEUR	Tausend Euro
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch Erlass vom 24. August 2001 (ABl. S. 772)
v. H.	vom Hundert

Vorwort

Die Landesregierung des Landes Brandenburg strebt mit der Errichtung von Landesbetrieben eine Modernisierung der Landesverwaltung mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz der Verwaltung und mittelfristig eine Konsolidierung des Landeshaushaltes an. Die Ziele der Landesregierung sollen u. a. durch die Überführung von Behörden und Einrichtungen des Landes in Landesbetriebe realisiert werden.

Landesbetriebe sind nach § 14 LOG rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen.

Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeiten werden die Landesbetriebe mit einem kaufmännischen Rechnungswesen sowie betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten (Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling) ausgestattet.

Der Rechnungslegung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die Rechnungslegung der Landesbetriebe soll vor allem der laufenden Überwachung der geplanten Mittelverwendung dienen. Die Verwaltung dokumentiert ihr wirtschaftliches Handeln durch eine fortlaufende und vollständige (doppelte) Buchführung und legt jährlich in einem Jahresabschluss Rechenschaft ab. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Kontrolle der ordnungsmäßigen Erfüllung der Haushalts- und Wirtschaftspläne.

Insbesondere das Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung verlangt eine zeit- und verursachungsgerechte Erfassung des Ressourcenverbrauchs im Sinne des handelsrechtlichen Konzepts der Periodenabgrenzung.

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen und für alle Landesbetriebe verbindlichen Mindeststandards für die Aufstellung, Bilanzierung und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe.

Durch die Einschränkung von handelsrechtlichen Wahlrechten und die an den Besonderheiten von Landesbetrieben orientierte Ausformulierung von Bilanzierungsvorschriften soll die Vergleichbarkeit der hinsichtlich ihrer Aufgaben und Tätigkeiten sehr unterschiedlichen Landesbetriebe in Bezug auf Rechnungslegung und Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges hergestellt werden.

Daneben dienen die einheitlichen Bilanzierungsstandards als Vorbereitung auf die Zusammenfassung und Konsolidierung der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe in einem Konzernabschluss.

Die vorliegende Fassung enthält die wesentlichen Bilanzierungsvorschriften für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe und wurde in enger Zusammenarbeit vom Grundsatzreferat Haushalt und dem Leitstand Rechnungswesen/KLR unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen von bereits im Echtbetrieb arbeitenden Landesbetrieben erarbeitet. In dieser durch die Aufnahme in die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) verbindlichen „Kurzfassung“ der Bilanzierungsrichtlinie werden insbesondere die vom Handelsgesetzbuch abweichenden Bilanzierungsregelungen für die Landesbetriebe dargestellt.

In einer ausführlichen Bilanzierungsrichtlinie (Langfassung), die allerdings keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet, sondern eher den Charakter eines Erläuterungsteils besitzt, sind die in der Kurzfassung beschriebenen Vorschriften nochmals eingehend erläutert. Weiterhin enthält diese ausführliche Version mit Handbuchcharakter zusätzlich Angaben zu einzelnen Bilanzposten in der Eröffnungsbilanz.

1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Landesbetriebe, die gemäß § 74 Abs. 1 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ihr Rechnungswesen führen, haben zu Beginn des ersten Geschäftsjahres nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz und einen Anhang aufzustellen und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss [Bilanz, Ergebnisrechnung (GuV), Anhang] und einen Lagebericht.
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Anderes ergibt, finden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften über die Bilanz und die Ergebnisrechnung (GuV), die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

2 Inventur und Inventar

- 2.1 Auf die Inventur und das aufzustellende Inventar sowie die Inventurvereinfachungen finden unter Berücksichtigung der Nr. 2.2 die §§ 240 und 241 HGB Anwendung.
- 2.2 Der Landesbetrieb hat nach der vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zu erlassenden Inventurrichtlinie des Landes Brandenburg (Anlage zu Nr. 15 VV zu § 74 LHO) für seinen Bereich die Inventur durchzuführen.
- 2.3 Ergänzend zu den Vorschriften im Handelsgesetzbuch gilt:
 - 1. Nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände (Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile) des Anlagevermögens sind in einem gesonderten Verzeichnis nach Art und Menge zu erfassen.
 - 2. Bereits aus Lagern abgegebene Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren für den eigenen Verbrauch gelten als verbraucht.
 - 3. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 63 Euro und 410 Euro netto sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auf einem gesonderten Konto zu erfassen. Sie sind im Zugangsjahr voll abzuschreiben und mit einem Erinnerungswert von 0 Euro anzusetzen.

3 Kontenrahmen und Kontenplan

- 3.1 Als Kontenrahmen für die Landesbetriebe findet der Verwaltungskontenrahmen (VKR) Anwendung.
- 3.2 Dem Kontenplan des Landes Brandenburg liegt der Verwaltungskontenrahmen (VKR) zugrunde.
- 3.3 Der Kontenrahmen und der Kontenplan werden vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg für alle Landesbetriebe verbindlich festgelegt.

4 Gliederung der Bilanz

- 4.1 Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Bilanzen der folgenden Geschäftsjahre finden sinngemäß die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des § 265 ff. HGB Anwendung.
- 4.2 Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 274a HGB finden keine Anwendung.
- 4.3 Die Gliederung der Bilanz entspricht abweichend von § 266 HGB der in Anlage 1 dieser Richtlinie wiedergegebenen Bilanzgliederung.

- 4.4 Abweichungen von der in der Anlage 1 wiedergegebenen Gliederung der Bilanz sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- 4.5 Bilanzposten, die im Geschäftsjahr und im vorangegangenen Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, brauchen in der Bilanz nicht aufgeführt zu werden.

5 Gliederung der Ergebnisrechnung [Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)]

- 5.1 Bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung (GuV) finden sinngemäß die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des § 275 ff. HGB mit Ausnahme des § 275 Abs. 2 und 3 sowie § 276 HGB Anwendung.
- 5.2 Die Gliederung entspricht abweichend von § 275 Abs. 2 und 3 HGB der in Anlage 2 dieser Richtlinie wiedergegebenen Gliederung.
- 5.3 Abweichungen von der in der Anlage 2 wiedergegebenen Gliederung der Ergebnisrechnung (GuV) sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- 5.4 Posten der Ergebnisrechnung (GuV), die im Geschäftsjahr und im vorangegangenen Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, brauchen in der Ergebnisrechnung (GuV) nicht aufgeführt zu werden.

6 Bewertungsgrundsätze

- 6.1 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip
 - 6.1.1 Von dem Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip nach § 253 Abs. 1 HGB darf in der Eröffnungsbilanz nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand ermittelt werden können oder die Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Juli 1990 erfolgte. In diesen Fällen sind Teilwerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.
 - 6.1.2 Für die erstmalige Bewertung stehen folgende Verfahren zur Ermittlung von Teilwerten in der Eröffnungsbilanz zur Verfügung:
 - Sachwert,
 - Ertragswert,
 - Vergleichswert/Katalogwert.
 - 6.1.3 Die für die Eröffnungsbilanz ermittelten alternativen Werte gelten als Anschaffungs- und Her-

- stellungskosten der Vermögensgegenstände in den künftigen Jahresabschlüssen.
- 6.2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- 6.2.1 Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach § 255 Abs. 1 und Abs. 2 HGB zu ermitteln.
- 6.2.2 Abweichend von § 255 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind die angemessenen Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten, der Werteverzehr des Anlagevermögens, die Kosten der allgemeinen Verwaltung, die Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes und die Kosten für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung in die Herstellungskosten einzubeziehen (Vollkosten).
- 7 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes**
- Die §§ 269, 282 HGB finden keine Anwendung.
- 8 Anlagevermögen**
- 8.1 Ansatzgrundsätze
- 8.1.1 Entsprechend § 247 Abs. 2 HGB sind als Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dem Landesbetrieb dauernd zu dienen.
- 8.1.2 Die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu einem Landesbetrieb richtet sich nach dem wirtschaftlichen Eigentum. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 AO finden Anwendung. Das vom Land gewidmete Vermögen stellt wirtschaftliches Eigentum des Landesbetriebs dar.
- 8.1.3 Soweit Gegenstände des Anlagevermögens aufgrund von Leasing-Verträgen genutzt oder angeschafft werden, gelten für die Bilanzierung die für Zwecke der Besteuerung vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Schreiben.
- 8.2 Bewertungsgrundsätze
- 8.2.1 Die Bewertung hat grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 253 Abs. 2 zu erfolgen.
- 8.2.2 Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB sind nicht zulässig.
- 8.2.3 Ist der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, ist eine Wertaufholung nach § 280 Abs. 1 HGB vorzunehmen.
- 8.2.4 Bei Vermögensgegenständen, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder hergestellt worden sind, ist für das Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung die Abschreibung nur zeitanteilig für den Zeitraum zwischen Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln.
- 8.2.5 Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gelten als zu Beginn eines Monats angeschafft oder hergestellt.
- 8.2.6 Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 63 Euro und 410 Euro netto sind im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben. Gegebenenfalls ist eine Erfassung des Vermögensgegenstandes in den nach der VV-LHO zu § 73 zu führenden Verzeichnissen vorzunehmen, wenn das zuständige Ministerium dies anordnet.
- 8.2.7 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die im Wege des Tausches erworben wurden, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der Wertansätze, die Nr. 6.1.2 zulässt.
- 8.2.8 Im Unterschied zum Sachanlagevermögen ist bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, nur eine planmäßige Abschreibung in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) zulässig. Abschreibungen mit fallenden Beträgen oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe sind nicht möglich.
- 8.2.9 Die immateriellen Vermögensgegenstände, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- 8.2.10 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes anzusetzen. Der so ermittelte Wert ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1990.

- 8.2.11 Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro auszuweisen, sofern sie nicht bereits ausgesondert und im Umlaufvermögen ausgewiesen sind.
- 8.2.12 Vermögensgegenstände, bei denen zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits die in den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauern abgelaufen sind und noch genutzt werden, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro anzusetzen.
- 9 Umlaufvermögen**
- 9.1 Vorräte
- 9.1.1 Die Bewertung der Vorräte hat zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Abs. 1 bis 3 HGB zu erfolgen.
- 9.1.2 Bei der Bewertung ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 HGB zu beachten.
- 9.1.3 Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB sind nicht zulässig.
- 9.1.4 Ist der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, ist eine Wertaufholung nach § 280 Abs. 1 HGB vorzunehmen.
- 9.1.5 Vorräte, die dem Lager entnommen sind, gelten als verbraucht. Sie sind weder zu erfassen noch zu bewerten.
- 9.1.6 Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand zur Verschrottung oder zur sonstigen Verwertung ausgesondert sind, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro je Artikelgruppe anzusetzen. Sind sie bereits aus dem Lagerbestand ausgesondert, sind sie als Vorräte mit einem Erinnerungswert von 0 Euro zu erfassen. Eine Einzelerfassung der ausgesonderten Vermögensgegenstände des Lagers ist nicht erforderlich. Soweit erforderlich, sind Rückstellungen für die Entsorgung zu bilden.
- 9.1.7 Vorratsvermögen, das im Wege des Tauschs erworben wurde, ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstandes nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der nach Nr. 6.1.2 zulässigen Wertansätze.
- 9.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz
- 9.2.1 Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln, erfolgt der Wertansatz der Vorräte auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte bzw. auf der Grundlage von Katalogpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vorräte (vorsichtig geschätzte Zeitwerte).
- 9.2.2 Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zu vermindern gewesen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.
- 9.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 9.3.1 Forderungen sind nach dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 HGB zu bewerten.
- 9.3.2 Zweifelhafte Forderungen (u. a. niedergeschlagene Forderungen, Forderungen, die mit Rechtsbehelfen belegt sind, und Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind) sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln Wert zu berichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe Wert zu berichtigen. Erlassene Forderungen sind nicht anzusetzen.
- 9.3.3 Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren.
- 9.3.4 Für Forderungen an Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen das Risiko des Forderungsausfalls nicht besteht, ist eine Wertberichtigung nach Nr. 9.3.2 nicht vorzunehmen.
- 9.3.5 Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ein Zinssatz von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Forderungen mit einem vereinbarten Zinssatz von unter 3,0 v. H. gelten als niedrig verzinslich.
- 9.4 Liquide Mittel
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Clearing-Verfahren des zentralen Cash-Managements (Cash-Concentration) der Landeshauptkasse des Landes Brandenburg sind

unter den „Forderungen an die Landeshauptkasse“ bzw. „Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse“ auszuweisen.

10 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dem Rechnungsabgrenzungsposten sind auch die vorausgezählten Beamtenbesoldungen zu erfassen, soweit die Beamtenbesoldung für den Monat Januar bereits im Dezember des Vorjahres zur Auszahlung kommt.

11 Eigenkapital

11.1 Basiskapital und Rücklagen

11.1.1 Bei der Bilanzierung des Eigenkapitals finden der § 270 Abs. 2, die §§ 272, 273, 283 HGB keine Anwendung.

11.1.2 Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, der Kapitalrücklage, den Gewinnrücklagen, dem Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag sowie dem Jahresergebnis.

11.1.3 Das Basiskapital ist mit einem festen Betrag anzusetzen. Eine Änderung des Basiskapitals bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

11.1.4 Als Kapitalrücklage sind ausschließlich Zahlungen des Landes Brandenburg oder sonstiger Gebietskörperschaften in das Eigenkapital des Landesbetriebes auszuweisen. Die Einstellung in die Kapitalrücklage sowie die Auflösung sind nach § 270 Abs. 1 HGB bei Aufstellung der Bilanz vorzunehmen.

11.1.5 Gewinnrücklagen dürfen nur aus Jahresüberschüssen der vorangegangenen Geschäftsjahre gebildet werden.

11.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

11.2.1 Das Eigenkapital ergibt sich als Differenz (Residualgröße) zwischen dem Vermögen und dem Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

11.2.2 In dem Errichtungserlass sollte die Höhe des Basiskapitals festgesetzt werden.

11.2.3 Soweit in der Eröffnungsbilanz das Eigenkapital das im Errichtungserlass festgesetzte Basiskapital übersteigt, ist der Differenzbetrag unter dem Posten „Kapitalrücklage“ auszuweisen.

11.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

11.3.1 Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

11.3.2 Die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen oder vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses nach § 270 Abs. 2 HGB ist nicht zulässig.

12 Sonderposten für Zuschüsse

12.1 Zuschüsse für Investitionen, die in einen Sonderposten einzustellen sind, sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

12.2 Zuschüsse, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden, sind den damit geförderten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Ist eine Zuordnung der Sonderposten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich, dann sind diese Zuschüsse in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung dieses Sonderpostens kann dann ein

1. landesbetriebsbezogen ermittelter Prozentsatz unter Berücksichtigung einer sachgerecht geschätzten durchschnittlichen Nutzungsdauer oder
2. ein pauschaler Prozentsatz von 5 v. H.

zugrunde gelegt werden.

12.3 Zuschüsse für Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden in einem gesonderten Sonderposten erfasst, der keiner Auflösung unterliegt.

12.4 Zuschüsse zur Kompensation von Aufwendungen bzw. Mindererträgen, die der Landesbetrieb im Interesse des Zuwendungsgebers tätigt bzw. in Kauf nimmt (Aufwands- oder Ertragszuschüsse) sind Erträge des laufenden Geschäftsjahres. Hat der Landesbetrieb auch nach dem Bilanzstichtag eine Gegenleistung zu erbringen, ist der Zuschuss mit dem Zuführungsbetrag in den Sonderposten einzustellen und rätierlich über den Zeitraum, in dem der Landesbetrieb die Gegenleistung erbringt, erfolgswirksam aufzulösen.

13 Rückstellungen

13.1 Bilanzierung von Rückstellungen

13.1.1 Für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 249 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen zu bilden.

- 13.1.2 Rückstellungen für Verbindlichkeiten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG mit einem Zinssatz von 5,5 v. H. abzuzinsen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten unverzinslich sind und deren Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens zwölf Monate beträgt.
- 13.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Beihilfen
- 13.2.1 Für beamtenrechtliche Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für beamtenrechtliche Beihilfen ist eine Rückstellung zu bilden. Die Verpflichtung hinsichtlich der beamtenrechtlichen Pensionen wird erst zum 1. Januar des Jahres wirksam, für welches das Land allgemein eine verbindliche Regelung hinsichtlich der finanziellen Absicherung zukünftiger Vorsorgeaufwendungen seiner Landesbeamten in Kraft setzt.
- 13.2.2 Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen erfolgt mit dem Teilwert gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.
- 13.2.3 Als biometrische Rechnungsgrundlagen (Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten) sind die jeweils aktuellen Richttafeln von K. Heubeck anzuwenden. Als Rechnungszinsfuß ist der in § 6a EStG jeweils festgeschriebene Zinssatz (zurzeit 6 v. H.) zugrunde zu legen.

14 Verbindlichkeiten

Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ein Zinssatz von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Verbindlichkeiten mit einem vereinbarten Zinssatz von unter 3,0 v. H. gelten als niedrig verzinslich.

15 Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art

- 15.1 Passivposten, die nach § 247 Abs. 3 HGB und § 281 HGB für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Der Sonderposten darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wert-

ansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Bilanz gebildet wurde.

- 15.2 Von der Zuschreibung nach § 280 Abs. 1 HGB kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, dass der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird.
- 15.3 Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden. Voraussetzung für die Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass daran die steuerliche Anerkennung der erfolgsneutralen Behandlung der Ertragszuschüsse gebunden ist. Die Auflösung des Passivpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands.

16 Anhang

- 16.1 Angaben zu den Jahresabschlüssen
- 16.1.1 Der Anhang ist nach § 284 ff. HGB aufzustellen.
- 16.1.2 Folgende Anhangangaben entfallen: § 285 Nr. 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 HGB.
- 16.1.3 Die Vorschrift über das Unterlassen von Angaben nach § 286 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 HGB finden keine Anwendung.
- 16.1.4 Dem Anhang sind folgende Anlagen zusätzlich beizufügen:
- eine Forderungenübersicht (Anlage 4),
 - eine Verbindlichkeitenübersicht (Anlage 5).

16.2 Anlagennachweis

In dem nach § 268 Abs. 2 HGB aufzustellenden Anlagennachweis sind zusätzlich die Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung und/oder für die Beseitigung von Altlasten, die bei der Bewertung der Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz direkt abgesetzt wurden, offen pro Posten auszuweisen. Anlage 3 enthält einen Anlagennachweis.

16.3 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

Ergänzend sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz folgende Angaben und Erläuterungen vorzunehmen:

- für die einzelnen Posten der Bilanz sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Annahmen aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.
 - alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; ferner sind künftig drohende finanzielle Verpflichtungen im Anhang darzustellen und zu erläutern (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
 - die Mitgliedschaft in einer Zusatzversorgungskasse unter Angabe der Zahl der versicherten Arbeitnehmer.
- 17 Lagebericht**
- 17.1 Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 289 HGB aufzustellen.
- 17.2 Im Lagebericht sind zusätzlich darzustellen und zu erläutern:
1. der Bestand an Dienststellen und (Zweig-)Niederlassungen sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr,
 2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres (Haushaltsjahres) eingetreten sind,
 3. soweit eine eigenständige Forschung besteht, die Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung,
 4. die Änderungen im Bestand, der Leistungsfähigkeit und des Auslastungsgrades der Dienststellen und (Zweig-)Niederlassungen,
 5. der Stand der geplanten Investitionen.
- 18 Korrektur der Eröffnungsbilanz**
- 18.1 Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Geschäftsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.
- 18.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.
- 18.3 Eine Änderung von Wertansätzen durch eine andere Ausübung von Wahlrechten oder eine andere Ausnutzung von Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.
- 18.4 Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Die Verrechnung hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen: Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Basiskapital. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.
- 18.5 Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.
- 19 Spartenrechnung und unterjährige Berichterstattung**
- 19.1 Landesbetriebe mit mehr als einer Sparte haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres neben der Bilanz des Landesbetriebes und der Ergebnisrechnung (GuV) des Landesbetriebes zusätzlich für jede Sparte eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung (GuV) aufzustellen. Die Gliederung der Sparten-Bilanz und der Sparten-Ergebnisrechnung (GuV) hat nach den Gliederungsvorschriften in Nr. 4 und 5 zu erfolgen.
- 19.2 Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten der Sparten untereinander sind vor Aufstellung der Sparten-Bilanzen und Sparten-Ergebnisrechnungen (GuV) zu konsolidieren.
- 19.3 Der nach Nr. 16 zu erstellende Anlagennachweis, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht sind zusätzlich für alle Sparten zu erstellen. Dabei sind die Muster in den Anlagen 3, 4 und 5 zugrunde zu legen.
- 19.4 Zusätzlich zu dem Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb mit den Komponenten Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, Investitions-

plan und mittelfristige Finanzplanung sind entsprechend den Anlagen 6 bis 10 die Pläne für jede Sparte zu erstellen.

19.5 Landesbetriebe mit steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Sparten haben ihr Rechnungswesen nach steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Sparten zu trennen. Eine Zusammenfassung von mehreren steuerpflichtigen Sparten ist möglich.

19.6 Auf Anforderung des zuständigen Ministeriums haben die Landesbetriebe Quartalsabschlüsse zu erstellen. Der Quartalsabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung (GuV) und erläuternden Angaben zum Quartalsabschluss. Im Quartalsabschluss sind die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu beachten wie im Jahresabschluss zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Die Anlagen 1 bis 5 sind anzuwenden.

Aufwendungen und Erträge, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keinen saisonalen Charakter haben und regelmäßig erst zum Geschäftsjahresende anfallen, sind im Quartalsabschluss zeitanteilig zu berücksichtigen.

In den erläuternden Angaben zum Quartalsabschluss sind aufzunehmen:

- Angabe, ob die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Quartalsabschluss befolgt werden wie im Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres. Abweichungen sind anzugeben, ebenso wie die betragsmäßige Auswirkung der Änderung.
- Angabe von Vorgängen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes.
- Erläuterung der wesentlichen Investitionen.

20 Vorlage, Bestellung, Prüfung und Feststellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen

20.1 Vorlage und Prüfungspflicht

20.1.1 Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen und dem zuständigen Ministerium unverzüglich vorzulegen.

20.1.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen.

20.1.3 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Geschäftsjahres, in dem das Rechnungswesen nach den Regeln der

doppelten Buchführung geführt wird, durch das zuständige Ministerium festgestellt werden können.

20.2 Bestellung des Abschlussprüfers

20.2.1 Der Abschlussprüfer wird von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellt. Dabei ist der Landesrechnungshof frühzeitig einzubeziehen. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt der Landesbetrieb.

20.2.2 Der Abschlussprüfer ist rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres zu bestellen.

20.2.3 Der Prüfungsvertrag wird von dem zuständigen Ministerium mit dem Abschlussprüfer abgeschlossen.

20.2.4 Der Abschlussprüfer muss Erfahrung und Sachkunde in der Prüfung öffentlicher Einrichtungen haben.

20.2.5 Die Ausschlusskriterien für Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB sind bei der Bestellung zu beachten.

20.3 Art und Umfang der Prüfung

20.3.1 Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften nach § 316 ff. HGB zu erfolgen.

20.3.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich zusätzlich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu erstrecken.

20.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse

20.4.1 Das zuständige Ministerium stellt den geprüften Jahresabschluss fest.

20.4.2 Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz erfolgt zusammen mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr des Landesbetriebes.

20.4.3 Vor Feststellung des Jahresabschlusses findet über die Ergebnisse der Prüfung eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem zuständigen Ministerium und den zuständigen Organen des geprüften Landesbetriebes statt. Die Einladung sollte so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen gewährleistet wer-

den kann. Der Einladung sind der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers als Entwurf beizufügen.

- 20.4.4 Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zu erfolgen.

21 Wirtschaftsplan

21.1 Allgemeine Regelungen

- 21.1.1 Der Landesbetrieb hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist dem zuständigen Ministerium spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

- 21.1.2 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein mittelfristiger Finanzplan beizufügen.

- 21.1.3 Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Erläuterungsbericht beizufügen, in dem alle wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplanes hinreichend erläutert sind. In den Erläuterungen sind die Annahmen darzustellen, die bei der Prognose der einzelnen Wirtschaftsplanansätze zugrunde gelegt worden sind. Wesentliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen für das vorangegangene Geschäftsjahr sind zu erläutern.

- 21.1.4 Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Für den Nachtrag sind die Vorschriften der Nr. 20 anzuwenden.

- 21.1.5 Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres noch kein vom zuständigen Ministerium genehmigter Wirtschaftsplan vor, so darf der Landesbetrieb nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

21.2 Erfolgsplan

- 21.2.1 Im Erfolgsplan sind alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres darzustellen.

- 21.2.2 Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gliederung der Ergebnisrechnung (GuV) des Landesbetriebes zu gliedern. Der in der Anlage 6 wiedergegebene Erfolgsplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die im Plan für das Geschäftsjahr, im Plan für das vorangegan-

gene Geschäftsjahr und im Ist des vorangegangenen Geschäftsjahres keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

- 21.2.3 Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen. Erhebliche Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Planansätzen des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie dem Ist des vorangegangenen Vorjahresgeschäftsjahres sind zu erläutern.

- 21.2.4 Erträge aus Leistungen für Landesbehörden und Landeseinrichtungen sowie Aufwendungen für den Bezug von Leistungen von Landesbehörden und Landeseinrichtungen sind gesondert auszuweisen.

21.3 Vermögensplan

- 21.3.1 Im Vermögensplan (Finanzplan) ist der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

- 21.3.2 Der in der Anlage 7 wiedergegebene Vermögensplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die im Plan für das Geschäftsjahr, im Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr und im Ist des vorangegangenen Geschäftsjahres keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

- 21.3.3 Der Finanzplan ist unverzüglich zu ändern, wenn zum Ausgleich des Finanzplanes erheblich höhere Darlehensaufnahmen erforderlich werden.

21.4 Stellenübersicht

- 21.4.1 Die Stellenübersicht hat die im Geschäftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer zu enthalten. Beamte, die für den Landesbetrieb tätig sind, sind im Stellenplan des Landes zu führen und in der Stellenübersicht des Landesbetriebes nachrichtlich anzugeben.

- 21.4.2 In der Stellenübersicht sind die Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer sowie deren Eingruppierung in die jeweilige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe auszuweisen.

- 21.4.3 Zum Vergleich ist die Anzahl der im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgesehenen und der am 30. September des vorangegangenen Geschäftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

- 21.4.4 Die in der Anlage 8 wiedergegebene Stellenübersicht ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern.

21.5 Mittelfristiger Finanzplan

- 21.5.1 Im mittelfristigen Finanzplan ist der im Geschäftsjahr sowie der in den folgenden vier Ge-

schäftsjahren voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

21.5.2 Der in der Anlage 9 wiedergegebene mittelfristige Finanzplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die in den Plänen für die folgenden fünf Geschäftsjahre keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

21.5.3 Dem Finanzplan ist eine Übersicht der im Finanzplan veranschlagten Investitionen (Investitionsplan) beizufügen. Der Investitionsplan ist entsprechend der Gliederung des Anlagevermögens in der Bilanz des Landesbetriebes zu gliedern. Der in der Anlage wiedergegebene Investitionsplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern.

Anlage 1 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg - Gliederung der Bilanz -

Aktiva

- A. Anlagevermögen
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Geleistete Investitionszuschüsse
 - 2. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 3. Geschäfts- oder Firmenwert
 - 4. Geleistete Anzahlungen
 - II. Sachanlagen
 - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Sachanlagen im Gemeingebrauch
 - 3. Technische Anlagen und Maschinen
 - 4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 - III. Finanzanlagen
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - 3. Beteiligungen

- 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
- 6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

- 1. Vorräte und geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Waren

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- 1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionszuschüssen und Darlehen
- 2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- 4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 5. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
- 2. Eigene Anteile
- 3. Sonstige Wertpapiere

IV. Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks)

C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva

A. Eigenkapital

I. Basiskapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Sonderposten

- 1. Sonderposten mit Rücklageanteil
- 2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

C. Rückstellungen

- 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

- | | |
|---|---|
| <p>2. Steuerrückstellungen</p> <p>3. Sonstige Rückstellungen</p> <p>D. <u>Verbindlichkeiten</u></p> <p>1. Anleihen</p> <p>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</p> <p>3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</p> <p>4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich</p> <p>6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon Landeseinrichtungen - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <p>7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</p> <p>8. Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>davon</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus Steuern b) im Rahmen der sozialen Sicherheit <p>E. <u>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u></p> | <p>7. Abschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens b) Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen c) Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen d) Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung <p>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sonstige Personalaufwendungen b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten c) Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung d) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen e) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte <p>9. Betriebs- und Verwaltungsergebnis</p> <p>10. Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</p> <p>11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon aus verbundenen Unternehmen - davon Landeseinrichtungen - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <p>12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</p> <p>13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon an verbundene Unternehmen - davon Landeseinrichtungen - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <p>14. Finanzergebnis</p> <p>15. Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit</p> <p>16. Außerordentliche Erträge</p> <p>17. Außerordentliche Aufwendungen</p> <p>18. Außerordentliches Ergebnis</p> <p>19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</p> <p>20. Steuern und ähnliche Aufwendungen</p> <p>21. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> |
|---|---|

Anlage 2 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe
des Landes Brandenburg
- Gliederung der Ergebnisrechnung (GuV) -**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Umsatzerlöse</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlöse aus betrieblicher und verwaltungswirtschaftlicher Tätigkeit b) Erträge aus Gebühren und Entgelte c) Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel) d) Erträge aus Transferleistungen <p>2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</p> <p>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</p> <p>4. Sonstige Erträge</p> <p>5. Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit b) Aufwendungen für bezogene Leistungen <p>6. Personalaufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgelte, Bezüge und Vergütungen b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | <p>12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</p> <p>13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon an verbundene Unternehmen - davon Landeseinrichtungen - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <p>14. Finanzergebnis</p> <p>15. Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit</p> <p>16. Außerordentliche Erträge</p> <p>17. Außerordentliche Aufwendungen</p> <p>18. Außerordentliches Ergebnis</p> <p>19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</p> <p>20. Steuern und ähnliche Aufwendungen</p> <p>21. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> |
|--|---|

Anlage 4 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
 - Forderungenübersicht -

Forderungen	Stand zum 31.12. Vorjahr	Stand zum 31.12. lfd. Jahr	davon mit einer Restlaufzeit			Stand Wertberichtigungen zum 31.12. lfd. Jahr
	EUR	EUR	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	EUR

Anlage 6 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Erfolgsplan -**

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 20xx

Aufwendungen und Erträge	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des voran- gegangenen Vor- jahresgeschäftsjahres
	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse aus betrieblicher und verwaltungswirtschaftlicher Tätigkeit			
b) Erträge aus Gebühren und Entgelte			
c) Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)			
d) Erträge aus Transferleistungen			
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3. Andere aktivierte Eigenleistungen			
4. Sonstige Erträge			
5. Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen			
a) Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
6. Personalaufwand			
a) Entgelte, Bezüge und Vergütungen			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
7. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen			
c) Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen			
d) Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			

Aufwendungen und Erträge	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des voran- gegangenen Vor- jahresgeschäftsjahres
	EUR	TEUR	TEUR
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Sonstige Personalaufwendungen			
b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten			
c) Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung			
d) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen			
e) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte			
9. Betriebs- und Verwaltungsergebnis			
10. Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
- davon aus verbundenen Unternehmen			
- davon Landeseinrichtungen			
- davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
- davon an verbundene Unternehmen			
- davon Landeseinrichtungen			
- davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			
14. Finanzergebnis			
15. Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
18. Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
20. Steuern und ähnliche Aufwendungen			
21. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			

Anlage 7 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Vermögensplan -**

Vermögensplan für das Geschäftsjahr 20xx

	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des voran- gegangenen Vor- jahresgeschäftsjahres
	EUR	TEUR	TEUR
I. <u>Deckungsmittel</u> (Mittelherkunft)			
Abschreibungen			
Anlagenabgänge zum Restbuchwert			
Jahresüberschuss			
Darlehensaufnahme			
- Vom Land Brandenburg			
- Von Dritten			
Investitionszuschüsse			
- Vom Land Brandenburg			
- Von Dritten			
Zuführungen zu den Rücklagen			
Verminderung liquider Mittel			
Zuführungen zu den Rückstellungen			
Erhöhung sonstiger Passiva ¹			
Verminderung sonstiger Aktiva			
<u>Deckungsmittel insgesamt</u>			

¹ Erhöhung/Verminderung der sonstigen Passiva mit Ausnahme von Rückstellungen und Darlehensaufnahmen/Darlehensstilgungen.

	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des voran- gegangenen Vor- jahresgeschäftsjahres
	EUR	TEUR	TEUR
II. <u>Ausgaben</u> (Mittelverwendung)			
Investitionen			
- Immaterielle Vermögensgegenstände			
- Sachanlagevermögen			
- Finanzanlagen			
Jahresfehlbetrag			
Darlehenstilgungen			
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse			
Entnahmen aus den Rücklagen			
Inanspruchnahme von Rückstellungen			
Verminderung sonstiger Passiva ¹			
Erhöhung sonstiger Aktiva			
<u>Ausgaben insgesamt</u>			

¹ Erhöhung/Verminderung der sonstigen Passiva mit Ausnahme von Rückstellungen und Darlehensaufnahmen/Darlehenstilgungen.

Anlage 8 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Stellenübersicht -****Stellenübersicht für das Geschäftsjahr 20xx**

	Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist zum 30. September des vorangegangenen Geschäftsjahres
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
I. Beamte				
·				
·				
<u>Summe Beamte</u>				
II. Arbeitnehmer				
·				
·				
<u>Summe Arbeitnehmer</u>				
<u>Insgesamt</u>				

Anlage 9 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Mittelfristiger Finanzplan -**

Mittelfristiger Finanzplan für die Geschäftsjahre 20xx bis 20xx

	Plan für das Geschäftsjahr 20xx				
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. <u>Deckungsmittel</u> (Mittelherkunft)					
Abschreibungen					
Anlagenabgänge					
Jahresüberschuss					
Darlehensaufnahme					
- Vom Land Brandenburg					
- Von Dritten					
Investitionszuschüsse					
- Vom Land Brandenburg					
- Von Dritten					
Zuführungen zu den Rücklagen					
Verminderung liquider Mittel					
Zuführungen zu den Rückstellungen					
Erhöhung sonstiger Passiva ¹					
Verminderung sonstiger Aktiva					
<u>Deckungsmittel insgesamt</u>					

¹ Erhöhung/Verminderung der sonstigen Passiva mit Ausnahme von Rückstellungen und Darlehensaufnahmen/Darlehenstilgungen.

	Plan für das Geschäftsjahr 20xx				
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
II. <u>Finanzbedarf</u> (Mittelverwendung)					
Investitionen					
- Immaterielle Vermögensgegenstände					
- Sachanlagevermögen					
- Finanzanlagen					
Jahresfehlbetrag					
Darlehenstilgungen					
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse					
Entnahmen aus den Rücklagen					
Inanspruchnahme von Rückstellungen					
Verminderung sonstiger Passiva ¹					
Erhöhung sonstiger Aktiva					
<u>Finanzbedarf insgesamt</u>					

¹ Erhöhung/Verminderung der sonstigen Passiva mit Ausnahme von Rückstellungen und Darlehensaufnahmen/Darlehenstilgungen.

Anlage 10 zur Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Investitionsplan -**

Investitionsplan für das Geschäftsjahr 20xx

Anlagevermögen (Gliederung entsprechend dem Anlagennachweis)	Erneuerung	Erweiterung	Neubau	Insgesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Geleistete Investitionszuschüsse				
2. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
3. Geschäfts- oder Firmenwert				
4. Geleistete Anzahlungen				
<u>Summe I</u>				
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
2. Sachanlagen im Gemeingebrauch				
3. Technische Anlagen und Maschinen				
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
<u>Summe II</u>				
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
3. Beteiligungen				
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5. Wertpapiere des Anlagevermögens				
6. Sonstige Ausleihungen				
<u>Summe III</u>				
<u>Insgesamt</u>				

b) Die VV zu § 74 LHO werden wie folgt gefasst:

„Zu § 74

Erster Abschnitt: Allgemeines	
1	Anwendungsbereich
1.1	Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, haben für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung der VV zu § 26 LHO das Handelsgesetzbuch (HGB) entsprechend anzuwenden und die nachstehenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Dies gilt auch für Einrichtungen des Landes, die wie Landesbetriebe behandelt werden und die kaufmännische doppelte Buchführung anwenden.
1.2	Landesbetriebe, die nicht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, haben für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung anstelle der Nr. 2 bis Nr. 18 die VV zu den §§ 70 bis 73 und 75 bis 80 zu beachten.
2	Zuständigkeiten
2.1	In einem Landesbetrieb ist die Buchhaltung für den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung zuständig. Die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche Zahlungsverkehr und Buchführung ist durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Dienstanweisung zu regeln.
2.2	Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass Aufgaben nach Nr. 2.1 ganz oder teilweise anderen Stellen übertragen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die anderen Stellen die VV zu § 74 entsprechend anwenden.
2.3	Der Leiter des Landesbetriebes oder der von ihm Beauftragte hat, mit Ausnahme der nach Nr. 17 vorgeschriebenen unvermuteten Prüfungen, die der Kassenaufsicht (Nr. 18 zu § 79) übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
3	Bestimmungen für automatisierte Verfahren und für die Übertragung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
3.1	Beim Einsatz von ADV-Verfahren gelten die Bestimmungen der Anlage 3 zu § 79 (HKR-ADV-Best).
3.2	Für die Übertragung des Inhalts von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und andere Speichermedien gelten Nr. 7 bis Nr. 13 der Anlage zu § 71 (AufbewBest).

Zweiter Abschnitt: Zahlungen und Wertgegenstände	
4	Anordnung von Zahlungen und Buchungen
4.1	Für die Anordnung von Zahlungen und Buchungen gelten Nr. 1 bis Nr. 27 zu § 70 sinngemäß.
4.2	Abweichend von Nr. 4.1 kann abgesehen werden von der Anwendung der Bestimmungen über
4.2.1	die Genehmigung der Vordrucke für Kassenanordnungen durch das Ministerium der Finanzen (Nr. 2.1 zu § 70),
4.2.2	die Bezeichnung der Kasse in der Zahlungsanordnung (Nr. 5.1.1 und Nr. 22 zu § 70),
4.2.3	den Vermerk über die Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste auf der Zahlungsanordnung (Nr. 5.1.11 und Nr. 22 zu § 70),
4.2.4	die Notwendigkeit, Zahlungsanordnungen für jede Buchungsstelle getrennt zu erteilen (Nr. 9.2 zu § 70) und
4.2.5	die Verantwortung des Anordnungsbefugten für die Angabe der richtigen Buchungsstelle auf der Zahlungsanordnung (Nr. 20.2.3 zu § 70).
4.3	In der Zahlungsanordnung sind abweichend von Nr. 9.1 zu § 70 die Buchungsstellen nach dem Kontenplan zu bezeichnen. Die Kontierung kann von der Buchhaltung vorgenommen werden. Die Richtigkeit der Kontierung ist durch Namenszeichen zu bescheinigen.
5	Zahlungsverkehr, Wertgegenstände und Geldverwaltung
5.1	Für die Abwicklung der Zahlungen, für die Behandlung der Wertgegenstände und für die Geldverwaltung gelten Nr. 28 bis Nr. 64 zu § 70 sinngemäß.
5.2	Abweichend von Nr. 5.1 kann abgesehen werden von der Anwendung der Bestimmungen über
5.2.1	die Verrechnung im Wege des Buchausgleichs (Nr. 35.1 und Nr. 35.2 zu § 70),
5.2.2	die Auftragszahlungen (Nr. 52 zu § 70),
5.2.3	die Beschränkung der Guthaben bei den Kreditinstituten (Nr. 59.3 zu § 70) und

- 5.2.4 die Kassenbestandsverstärkung und die Ablieferung (Nr. 60 und Nr. 61 zu § 70).
- 5.3 Zahlungsaufforderungen müssen abweichend von Nr. 36.1 zu § 70 als Leistungsort die Bezeichnung des Landesbetriebes enthalten.
- 5.4 Wird eine Auszahlung unbar oder durch Verrechnung geleistet, so genügt es, abweichend von Nr. 48 zu § 70 auf dem Beleg den Tag der Auszahlung zu vermerken und den Stempelaufdruck „Bezahlt“ anzubringen.

**Dritter Abschnitt:
Buchführung und Belege**

6 Grundlagen der Buchführung

Der Landesbetrieb hat bei der kaufmännischen doppelten Buchführung unter besonderer Berücksichtigung der VV zu § 26 LHO die §§ 238 und 239 HGB entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen in Nr. 7 bis Nr. 11 zu beachten.

7 Zusätzliche Erfordernisse der Buchführung

- 7.1 Der Buchführung ist der Kontenplan des Landes Brandenburg zugrunde zu legen.
- 7.2 Die Buchführung muss über die handelsrechtlichen Erfordernisse hinaus so beschaffen sein, dass es möglich ist,
 - 7.2.1 zeitnahe Angaben über die Ausführung des Wirtschaftsplans zu liefern,
 - 7.2.2 Unterlagen für die Planung zu gewinnen und
 - 7.2.3 Grundlagen für Kalkulationen zu schaffen.
- 7.3 Für die Buchführung sollen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7) automatische Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen) verwendet werden.

8 Arten der Bücher

- 8.1 Für die Buchungen nach der Zeitfolge werden geführt
 - 8.1.1 das Journal und
 - 8.1.2 das Kassenbuch für den Zahlungsverkehr mit Bargeld.

- 8.2 Für die Buchungen in sachlicher Ordnung werden geführt

- 8.2.1 das nach dem Kontenplan gegliederte Hauptbuch und

- 8.2.2 Nebenbücher zum Hauptbuch, soweit nach der Entscheidung des Leiters des Landesbetriebes eine Untergliederung des Hauptbuches erforderlich oder zweckmäßig ist (z. B. Kontokorrentbücher).

- 8.3 Darüber hinaus sind die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bücher (z. B. Wareneingangsbuch, Wareneingangsbuch) und die zum mengenmäßigen Nachweis von Beständen erforderlichen Bücher (z. B. Lagerbücher) zu führen. Das zuständige Ministerium kann für den Nachweis der Bestände Erleichterungen zulassen.

9 Form der Bücher

Für die Form der Bücher gelten Nr. 13.1 bis Nr. 13.6 zu § 71 entsprechend. Das Nähere bestimmt der Leiter des Landesbetriebes im Einvernehmen mit dem MdF.

10 Buchungsbestimmungen

- 10.1 Die Buchungen nach der Zeitfolge und in sachlicher Ordnung sollen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

- 10.2 Bei jeder Buchung sind mindestens einzutragen

- 10.2.1 die laufende Nummer für die Buchung nach der Zeitfolge,

- 10.2.2 der Buchungstag,

- 10.2.3 Hinweise, die die Verbindung zwischen der Buchung und dem Beleg sowie zwischen dieser Buchung und allen dazugehörigen Buchungen herstellen und

- 10.2.4 der Betrag.

- 10.3 Eine Buchung darf nur in der Weise berichtigt werden, dass sie storniert und gegebenenfalls neu vorgenommen wird. Bei der ursprünglichen Buchung und bei der Berichtigungsbuchung sind gegenseitige Hinweise anzubringen. Für Berichtigungen in Büchern, die in Form von magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern geführt werden, kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof Ausnahmen zulassen.

- 10.4 Im Kassenbuch sind die Zahlungen täglich getrennt nach Einzahlungen und Auszahlungen zu buchen.
- 10.5 Bei Buchungen in Büchern, die in visuell lesbarer Form geführt werden, dürfen
 - 10.5.1 nur zugelassene Schreibmittel (Nr. 2.3 zu § 70) verwendet werden,
 - 10.5.2 Zeilen nicht freigelassen und Buchungen zwischen den Zeilen nicht vorgenommen werden.

11 Abschluss des Kassenbuches

- 11.1 Das Kassenbuch ist zur Ermittlung des buchmäßigen Bargeldbestandes täglich abzuschließen. Der buchmäßige Bargeldbestand ist mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeld zu vergleichen. Besteht keine Übereinstimmung, so ist der Unterschiedsbetrag darzustellen; Maßnahmen zur Aufklärung sind unverzüglich einzuleiten.
- 11.2 Ein Minderbetrag, der nicht sofort ersetzt wird, ist als Forderung, ein Mehrbetrag als Verbindlichkeit zu behandeln. Ein Mehrbetrag, der nicht innerhalb von sechs Monaten aufgeklärt werden kann, ist als Ertrag zu buchen.
- 11.3 Minderbeträge von 250 Euro und mehr sowie alle anderen Minderbeträge, die nicht ersetzt werden, sind dem Leiter des Landesbetriebes unverzüglich mitzuteilen. Minderbeträge von 500 Euro und mehr sind außerdem dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

12 Belege

- 12.1 Belege im Bereich der kaufmännischen doppelten Buchführung sind visuell lesbare Unterlagen oder Datensätze, die visuell lesbar gemacht werden können, für
 - 12.1.1 die Buchungen in den nach Nr. 8 zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sowie
 - 12.1.2 die Sicherung des Arbeitsablaufs bei Buchungen mit Hilfe von ADV-Anlagen (Arbeitsablaufbelege).
- 12.2 Die Buchungsbelege bestehen aus
 - 12.2.1 den für die Zahlungen und Buchungen erforderlichen Anordnungen und ihren Anlagen, den Unterlagen zu allgemeinen Anordnungen oder den internen Aufträgen im Sinne der Nr. 27 zu § 70,
 - 12.2.2 den Hinweisen, die die Verbindung zwischen dem Beleg und den Buchungen herstellen,

- 12.2.3 den Nachweisen der Zahlungen, wenn sich die Buchungen auf eine Zahlung beziehen, und
- 12.2.4 den Nachweisen der Datenerfassung, wenn die Buchungen mit Hilfe von ADV-Anlagen vorgenommen werden.
- 12.3 Zu den Buchungsbelegen gehören gegebenenfalls auch die in Nr. 3.3 und Nr. 3.4 zu § 75 aufgeführten Unterlagen.
- 12.4 Für die Buchungsbelege gelten im Übrigen
 - 12.4.1 Nr. 1.2 und Nr. 1.4 zu § 75 entsprechend sowie
 - 12.4.2 Nr. 1.3 zu § 75 sinngemäß.
- 12.5 Für die Arbeitsablaufbelege gilt Nr. 7 zu § 75.

Vierter Abschnitt: Rechnungslegung

13 Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht sind unter besonderer Berücksichtigung der VV zu § 26 LHO und dem Dritten Buch des HGB zu erstellen.

14 Bilanzgewinn, Bilanzverlust

Nach Abgabe des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Nr. 17) entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung des Bilanzverlustes.

15 Inventur

Die Inventur ist gemäß der vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Inventurrichtlinie des Landes Brandenburg (Anlage zu dieser VV) durchzuführen.

16 Aufbewahren der Unterlagen

- 16.1 Der Landesbetrieb hat beim Aufbewahren der Unterlagen § 257 HGB entsprechend anzuwenden.
- 16.2 Zu den zehn Jahre aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch die Bücher nach Nr. 8.
- 16.3 Die in Nr. 5 der Anlage zu § 71 (AufbewBest) genannten Belege und anderen Unterlagen sind über die Aufbewahrungszeit von fünf Jahren hinaus länger aufzubewahren.

- 16.4 Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, die längere Aufbewahrungszeiten vorsehen, bleiben unberührt.
- 16.5 Die Bücher, Belege und anderen Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Sie sind getrennt nach Geschäftsjahren und so geordnet aufzubewahren, dass auch einzelne Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stehen.
- 16.6 Das Aufbewahren der Bücher, Belege und anderen Unterlagen ist Aufgabe der Buchhaltung. Dies gilt nicht für begründende Unterlagen (Nr. 10.1 zu § 70), die bei der anordnenden Stelle verbleiben.
- 16.7 Für das Aussondern, Abgeben und Vernichten der Bücher, Belege und anderen Unterlagen gilt Nr. 6 AufbewBest entsprechend.

**Fünfter Abschnitt:
Prüfungen**

17 Unvermutete Prüfungen

Die für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Landesbetriebes sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Das zuständige Ministerium bestellt dafür Prüfer, die nicht mit Anordnungs-, Zahlungs- oder Buchführungsaufgaben des Landesbetriebes betraut sein dürfen. Für die Prüfung gelten die VV zu § 78 mit Ausnahme der Nr. 3 zu § 78 sinngemäß.

18 Prüfung des Jahresabschlusses

- 18.1 Der Jahresabschluss ist unter besonderer Berücksichtigung der VV zu § 26 LHO in entsprechender Anwendung des § 316 ff. HGB zu prüfen.
- 18.2 Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfanges gemacht werden.
- 18.3 Für die Prüfung des Jahresabschlusses von Landesbetrieben, die die Merkmale für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB nicht überschreiten, kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Ausnahmen von der Prüfungspflicht nach Nr. 18.1 zulassen.
- 18.4 Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses von Landesbetrieben ist unter Beifügung einer Stellungnahme des zuständigen

Ministeriums und Mitteilung des gegebenenfalls von ihm Veranlassten unverzüglich dem Ministerium der Finanzen zu übersenden.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

**Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen
im Land Brandenburg in Umsetzung der Verordnung
Nr. 1698/2005¹ des Rates der Europäischen Union
über die Förderung
der Entwicklung des ländlichen Raumes
durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 20. Dezember 2006

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) lobt nachfolgenden Wettbewerb zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 - LEADER - des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) 2007 - 2013 zur Umsetzung der ELER-Verordnung in den Ländern Brandenburg und Berlin aus.

1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung Nr. 1698/2005¹ des Rates der Europäischen Union über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER),
- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) 2007 - 2013 zur Umsetzung der ELER-Verordnung in den Ländern Brandenburg und Berlin,
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006² vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER).

2 Zielstellung

Die Umsetzung des Schwerpunktes 4 - LEADER - des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins soll den Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über die Nutzung des Potenzials ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen.

Ziel der Umsetzung des Schwerpunktes 4 ist die verstärkte fachübergreifende Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in den ländlichen Regionen, die Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze, die Entwicklung von Kooperationen und Intensivierung der Beteiligung der Akteure im länd-

¹ vgl. ABl. EU Nr. L 277 vom 21. Oktober 2005

² ABl. EG Nr. L 368 S. 15

lichen Raum. Lokale Kenntnisse und Stärken sollen im Rahmen von gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien (GLES) herausgearbeitet und über innovative und kooperative Vorhaben aktiviert werden. Die LEADER-Maßnahmen sind geprägt von besonderen methodischen Ansätzen (Innovation, Kooperation), die die Qualität der Politik der ländlichen Entwicklung voranbringen.

Der LEADER-Ansatz soll, ausgehend von regionalen Bedürfnissen, alle Schwerpunkte der ELER-Verordnung berücksichtigen, wobei die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 von besonderer Relevanz sind. Mit der GLES und in ihrer Verbindung mit dem Schwerpunkt 3 des EPLR soll ein möglichst großer Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume Brandenburgs geleistet werden. Hierbei sind Fragen der Einkommenssicherung in Verbindung mit der künftigen Bevölkerungs-, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung in der Region von besonderer Bedeutung.

3 Inhalt

Inhalt des Wettbewerbes ist die Bewerbung eines abgegrenzten homogenen ländlichen Gebietes als LEADER-Gebiet mit einer GLES, die mit Projektvorschlägen unternetzt ist.

Als wesentliche Elemente der Umsetzung des LEADER-Ansatzes sind dabei insbesondere darzustellen:

- die GLES,
- die lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften,
- die Umsetzung des Bottom-up-Ansatzes mit der Entscheidungsbefugnis der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) bei der Ausarbeitung und Umsetzung der GLES,
- die multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie,
- die Umsetzung innovativer Konzepte in der Region,
- die Durchführung von Kooperationsprojekten und
- die Vernetzung lokaler Partnerschaften.

Ansatzpunkte für Projekte der gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperation mit LEADER-Gebieten oder vergleichbaren Gebieten sind darzustellen. Aufgezeigt werden sollen Bemühungen der Akteure zur Kompetenzentwicklung und Vernetzung.

Förderfähig sind gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum, die folgende Hauptthemen beinhalten:

- Nutzung neuer Technologien oder Formen der Zusammenarbeit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete,
- Innovationen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität im ländlichen Raum,
- Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, indem besonders Kleinbetrieben durch kollektive Maßnahmen der Marktzugang erleichtert wird,
- In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Potenzials.

In den GLES sollen sich die lokalen Akteure auf nicht mehr als zwei Hauptthemen konzentrieren (zum Beispiel ländlicher Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, regionale Wertschöpfungs-

ketten, Stadt-Umland-Beziehungen). In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass sie mehr sind als eine bloße Zusammenfassung von Vorhaben oder ein Nebeneinander sektoraler Interventionen.

In Bezug auf die Verbesserung der Chancengleichheit ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis in den Entscheidungs- und Managementstrukturen und in den Vorhaben vertreten sind. In den GLES ist darzustellen, in welcher Weise die Gleichstellung berücksichtigt werden soll (unter anderem Erhöhung von Erwerbsbeteiligung von Frauen).

Insoweit sollte sich der gebietsbezogene lokale Charakter einer Strategie beziehen auf:

- die Aufwertung der lokalen Ressourcen (zum Beispiel durch Ermittlung und Erschließung neuer Marktnischen für regionale Erzeugnisse und Tourismusangebote) sowie auf Maßnahmen zur Diversifizierung des sozio-ökonomischen Gefüges (unter anderem Erwerbsalternativen zur Landwirtschaft und in Verbindung mit diesen);
- die Durchführung von Vorhaben, die von anderen Maßnahmen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden, zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Bildung, soziale Infrastruktur, Umwelt, Denkmalschutz, Marketing;
- innovative Aktionen, die nach Antworten auf neue oder klassische Probleme suchen, wie zum Beispiel die Erschließung alternativer Einkommensquellen, Sicherung der Grundversorgung, Berücksichtigung der demografischen Entwicklung;
- Aktionen, die sich auf die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien stützen, die im ländlichen Raum vor allem der Verbesserung der Dienstleistungen dienen, zur Vernetzung der Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft und zum Erwerb von Qualifikationen und Spezialwissen beitragen;
- Aktionen, die die Vermarktung neuer Produkte ermöglichen.

4 Voraussetzungen zur Teilnahme am Wettbewerb

4.1 Darstellung des LEADER-Gebietes

Teilregionen des Landes haben die Möglichkeit, sich mit einem LEADER-Konzept um die Bestätigung als LEADER-Gebiet zu bewerben.

Ein LEADER-Gebiet

- muss als zusammenhängende Region mindestens 30.000 Einwohner und darf höchstens 100.000 Einwohner sowie mehrheitlich ländlichen Raum umfassen,
- wird auf Gemeindeebene abgegrenzt,
- soll eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 50 Einwohnern pro Quadratkilometer nicht überschreiten,
- soll Bezüge zu Branchenkompetenzfeldern darstellen sowie gegebenenfalls das Umfeld eines regionalen Wachstumskerns mit einbeziehen,
- darf sich territorial nicht mit einem anderen LEADER-Gebiet überschneiden und
- muss die Gesamtstrategie und die Einzelmaßnahme in Bezug auf die demografische Entwicklung darstellen.

4.2 Gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (GLES)

Die GLES müssen im Einzelnen

- integriert,
- konzentriert,
- nachhaltig,
- verbindend,
- schwerpunktsetzend und handlungsorientiert sein.

Darzustellen sind für die Umsetzung der GLES das Verfahren für die Auswahl von Projekten und die Projektauswahlkriterien. Für Kooperationsprojekte sind Verfahren, Zeitplan und Auswahlkriterien darzustellen.

Bei der Erarbeitung der GLES sind vorhandene Strategien, insbesondere die Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) und weitere Konzeptionen (zum Beispiel Regionen aktiv, kommunale Planungen) sowie die Verbindung zu regionalen Wachstumskernen zu berücksichtigen.

Vorstellungen zur Organisation der Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Bottom-up-Ansatzes und die Zusammensetzung der Entscheidungsebene für die Partnerschaft, sind darzulegen.

Die Mindestanforderungen für den Aufbau einer GLES sind der **Anlage** zu entnehmen.

Die GLES sollen einen Umfang von insgesamt 45 Seiten nicht überschreiten.

Die Bewertung der GLES erfolgt nach folgenden Kriterien:

A Gebietsspezifische Kriterien

- Gebietsabgrenzung/Gebietsgröße,
- Bevölkerungsdichte und Bevölkerungsentwicklung,
- räumliche Schwerpunktsetzungen,
- Bezüge zu Branchenkompetenzfeldern beziehungsweise regionalen Wachstumskernen,
- Übersicht über die Akteure und die Zusammensetzung der Entscheidungsebene,
- Altersstruktur,
- Arbeitslosigkeit (davon Frauen),
- regionale Identität,
- besonderer Schutzstatus des Gebietes.

B Qualität der Entwicklungsstrategie und der Projektvorschläge

- Inhaltliche Schwerpunktsetzung durch zwei Hauptthemen,
- multisektoraler Ansatz,
- Innovation,
- Übertragbarkeit,
- wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Strategie,
- Pilotcharakter und Übertragbarkeit der Strategie,
- gleichstellungsfördernder Ansatz,
- Nachhaltigkeit,
- Zusammensetzung der lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften,
- Grad der Vernetzung (lokal/regional).

C Zusammenarbeit und Vernetzung

- Inhaltliche Schwerpunkte der Vernetzung und Zusammenarbeit,
- Übertragbarkeit der Methode,
- Vernetzungsaktivitäten/Kooperationsprojekte zwischen LEADER-Gebieten des Landes und innerhalb Deutschlands,
- Zusammenarbeit mit den LAG anderer Mitgliedstaaten.

4.3 Begünstigte

Begünstigte im Rahmen von LEADER sind die als LAG bezeichneten lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften, die repräsentative Gruppierungen von Partnern aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes darstellen.

Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein und eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern abgeschlossen haben.

Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter, wie zum Beispiel Landwirte, Landfrauen und Jugendliche sowie deren Verbände, mindestens 50 Prozent der lokalen Partnerschaft stellen.

5 Verfahren

Die Bewerbungen sind gemäß dem in der Anlage aufgeführten Aufbauschema bis spätestens zum

20. April 2007

in einem geschlossenen Kuvert mit dem Vermerk „Nicht öffnen! - Unterlagen zur Teilnahme am Wettbewerb LEADER“ einzureichen beim

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Referat 25 „Ländliche Entwicklung“
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam.**

Anlage

Grundsätzlicher Aufbau einer gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie (GLES)

1 Abgrenzung und Lage der Region

(u. a. kartografische Darstellung des Gebietes, Abgrenzungskriterien, räumliche Einordnung)

2 Ausgangslage/Bestandsaufnahme

- Planungsvorgaben übergeordneter Planungen
- Strukturanalyse anhand soziostruktureller und qualitativer Indikatoren (u. a. Bevölkerung, Bevölkerungsentwicklung, Wirtschafts- und Erwerbsstruktur, soziale Infrastruktur)

- Nachweis der Einbeziehung der lokalen Akteure an der Ausarbeitung der GLES

3 Stärken-Schwächen-Analyse

- Quantitative Indikatoren
- Verbal-argumentative Erläuterung der Entwicklungshemmnisse und Möglichkeiten
- Berücksichtigung exogener und endogener Ansatzpunkte
- Mitwirkung von Gruppen und potenziellen Akteuren im Planungs- und Analyseprozess der GLES

4 Entwicklungsstrategie

- Methodik
- Leitbilder und Entwicklungsziele
- Räumliche und inhaltliche Schwerpunkte auch unter Berücksichtigung der Entwicklung einer tragfähigen Infrastruktur
- Zusammensetzung der LAG, Mechanismen zur Entscheidungsfindung
- Vorrangige Entwicklungsprojekte (Leitprojektthemen)/ Prioritätensetzung
- Zielbeitrag zu übergeordneten Themen
- Auswirkungen auf andere Bereiche
- Zusammenhang mit anderen Programmen

5 Projektvorschläge

- Beschreibung von einzelnen Vorhaben
- Auswahlverfahren und Kriterien für Auswahl der Projekte und Kooperationsprojekte
- Projektträger

- Organisation der Umsetzung und partnerschaftlicher Beteiligungsprozess

6 Monitoring- und Bewertungssystem

- Dokumentation zu Projekten und Erfahrungen
- Indikatoren zur Begleitung der Umsetzung
- Quantifizierung von Zielen
- Beschreibung des Selbstbewertungsprozesses

7 Finanzierungskonzept

- Finanzplan aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, Jahren und Finanzierungsquellen

Vorhabensbezeichnung	Durchführungszeitraum	Gesamtkosten

**Anerkennung als Gütestelle
im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1
der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 9. Oktober 2006

Frau Dagmar Sambale, Hauptstr. 29, 15377 Buckow/Märkische Schweiz, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 MW (Biomasse-Heizkraftwerk) in 14913 Jüterbog

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Januar 2007

Die Firma SunTechnics Bioenergy GmbH, Gießerallee 1 in 47877 Willich beantragt die Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Neuheim (Landkreis Teltow-Fläming), Flur 1, Flurstück 454 eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 MW (Biomasse-Heizkraftwerk) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.5 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in 04932 Röderland

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Januar 2007

Die Firma Prometheus GmbH, Ströbitzer Hauptstraße 30 in 03046 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Windeignungsgebiet W 46 - Elsterwerda Südwest, in der Gemarkung Saathain, Flur 2, Flurstück 111, eine WKA des Typs VESTAS V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 45 m, Leistung 2 MW_{el}) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Landesumweltamt Brandenburg als nach § 3a UVPG zuständige Behörde führte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Standortverschiebung der
Windkraftanlage 5 (WKA 5) in 15913 Neu Zauche**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Januar 2007

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Kallinchen beantragt die Nachtragsgenehmigung analog § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Windeignungsgebiet W 10 - Neu Zauche Nord, in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 1, Flurstück 64, den Standort der WKA 5 des Typs GE Wind Energy 1,5 SL (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 77 m, Leistung 1,5 MW_{el}) um ca. 10 m nach Osten zu verschieben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Landesumweltamt Brandenburg als nach § 3a UVP zuständige Behörde führte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage in 15926 Luckau
OT Duben**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Januar 2007

Die Firma Biogas Duben Betriebs GmbH & Co. KG, Graf-von-Galen-Straße 17 in 49377 Vechta plant die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistung von 1,3 MW und einer Biogasanlage in 15926 Luckau OT Duben, Mühlenweg, Gemarkung Duben, Flur 1, Flurstück 31/4 (Landkreis Dahme-Spreewald).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c Abs.1 Satz 2 UVP war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd,

Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2821)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. April 2007, 14.00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 471/11, Gebäude- und Freifläche Finsterwalder Str. 25, groß 1.030 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. ca. 1937, ca. 1990, 1995, 2002 und 2004 saniert, WF: ca. 80 m²) und einem Nebengebäude (Bj. ca. 1989).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.08.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 35.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 64/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, das im Grundbuch von **Zeischa Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Zeischa, Flur 2, Flurstück 29/4, Waldfläche, Holzplan, groß 1.018 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebauung mit einem Wohnhaus - Baujahr 1998 - mit seitlichem Anbau.

Es stehen laut Gutachten ca. 154 m² Wohn- und Nutzfläche zur Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.04.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 195.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 25/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. April 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1951** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 24, Gebäude- und Freiflächen, Sonnwalder Str. 48, groß 544 m²,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 25, Gebäude- und Freiflächen, groß 27 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges Gebäude mit teilausegebautem Dachgeschoss - Gewerbeinheit mit 4 Wohnungen sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 24 84.000,00 EUR

Flurstück 25 1.400,00 EUR

Zubehör 1.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 107/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, das im Grundbuch von **Hennersdorf Blatt 135** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 59, Gebäude- und Freiflächen, Feldweg 1, Landwirtschaftsflächen, groß 890 m²,
Flur 2, Flurstück 60, Am Feldweg, groß 598 m²
versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebauung mit Wohngebäude, Neben- und Garagengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.03.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 95/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Körba Blatt 86** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 52, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstraße 50, Ackerland, Fünfruten, groß 6.815 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1925 - 1928, 1987 Um- und Ausbau, Modernisierung 2002), einem Garagen-, einem Stallnebengebäude sowie einer Scheune teilweise bebaut und teilweise unbebaut (landwirtschaftliche Fläche).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.09.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 113/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7926** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 599, Gebäude- und Freiflächen, Gewerbe- und Industrie, Grenzstraße, groß 2.762 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße, groß 393 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebautes Gewerbegrundstück mit viergeschossigem Büro- und Werkstattgebäude - Baujahr 1936, Umbau 1973.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.09.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 134.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 69/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Mai 2007, 10.00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2492** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 21, Flurstück 74, groß 2.918 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück im Zeischaer Weg 14 ist mit einer leer stehenden Doppelhaushälfte (Bj. 1930; teilrenoviert 1991) mit Anbauten (Bj. 1991) - WF ca. 140 m² - mit überdachter Terrasse, einer Doppelgarage (Bj. 1995) und einer Werkstatt/Lager (Bj. 1995) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.04.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 126.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 25/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Mai 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, die im Grundbuch von **Löhsten Blatt 127** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 1/7, Dorfstr. 17 A, groß 550 m²,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 47/5, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Dorfstraße, groß 213 m²,
lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 47/6, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Dorfstraße, groß 132 m²,
lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 47/7, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Dorfstraße, groß 790 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Flächen sind bebaut mit einem Wohnhaus mit Windfang und Anbau sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.04.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 1/7	31.670,00 EUR
Flurstück 47/5	3.520,00 EUR
Flurstück 47/6	18.400,00 EUR
Flurstück 47/7	5.260,00 EUR
Gesamtausgebot	59.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/05

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. April 2007, 8.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Sandow**

Blatt 15729 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 259/1157 (Zweihundertneunundfünfzig Eintausendeinhundertsiebenundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Sandower Hauptstraße 20, Größe: 727 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15729 bis 15737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.06.1997 (UR 1362/1997 - Notar Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.07.2006 befindet sich die Gewerbeinheit (Nr. 1 des Aufteilungsplanes) im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss eines 5-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses in Cottbus, Sandower Hauptstraße 20 (Bj. 1997, insgesamt 6 Wohneinheiten sowie 3 Gewerbeinheiten). Die Gewerbeinheit selbst (259,93 m² Nutzfläche) verfügt über Laden-/Kundenbereich, Büroraum, Teeküche, Wasch- und Desinfektionsraum, 2 Sanitäreinheiten, Werkstattbereich, Lagerraum (Hochregallager vom EG zum OG ohne Geschossdecke), Flur und 2 Lagerräume (je 1 im OG und KG) und ist derzeit vermietet. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280.000,00 EUR.
Gesch.-Nr.: 59 K 51/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. April 2007, 9.30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Sandow Blatt 15730** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 99/1157 (Neunundneunzig Eintausendeinhundertsiebenundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Sandower Hauptstraße 20, Größe: 727 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen im Erdgeschoss; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15729 bis 15737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.06.1997 (UR 1362/1997 - Notar Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.07.2006 befindet sich die Gewerbeinheit (Nr. 2 des Aufteilungsplanes) im Erdgeschoss eines 5-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses in Cottbus, Sandower Hauptstraße 20 (Bj. 1997, insgesamt 6 Wohneinheiten sowie 3 Gewerbeinheiten). Die Gewerbeinheit selbst verfügt über Laden-/Kunden-/Werkstattbereich (84,17 m²) sowie einen Werkstattraum (10,33 m²) und eine Sanitäreinheit (5,49 m²) und ist derzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 53/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. April 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Sandow Blatt 15732** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 97/1157 (Siebenundneunzig Eintausendeinhundertsiebenundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Sandower Hauptstraße 20, Größe: 727 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 4 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15729 bis 15737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.06.1997 (UR 1362/1997 - Notar Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.07.2006 befindet sich die Wohnung im 2. Obergeschoss eines 5-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses in Cottbus, Sandower Hauptstraße 20 (Bj. 1997, insgesamt 6 Wohneinheiten sowie 3 Gewerbeinheiten). Die Wohnung selbst verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Diele und 2 Balkone (97,84 m²) und ist derzeit vermietet. Es besteht Sondereigentum an einem Kellerraum. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 61/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. April 2007, 13.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Sandow Blatt 15733** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 117/1157 (Einhundertsiebzehn Eintausendeinhundert-siebenundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Sandower Hauptstraße 20, Größe: 727 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 5 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15729 bis 15737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.06.1997 (UR 1362/1997 - Notar Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.07.2006 befindet sich die Wohnung im 2. Obergeschoss eines 5-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses in Cottbus, Sandower Hauptstraße 20 (Bj. 1997, insgesamt 6 Wohneinheiten sowie 3 Gewerbeeinheiten). Die Wohnung selbst verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Ankleideraum, Diele und 2 Balkone/-terrasse (117,43 m²) und ist derzeit vermietet. Es besteht Sondereigentum an einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 63/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. April 2007, 14.30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Sandow Blatt 15734** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 97/1157 (Siebenundneunzig Eintausendeinhundert-siebenundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Sandower Hauptstraße 20, Größe: 727 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 6 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15729 bis 15737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.06.1997 (UR 1362/1997 - Notar Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.07.2006 befindet sich die Wohnung im 3. Obergeschoss eines 5-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses in Cottbus, Sandower Hauptstraße 20 (Bj. 1997, insgesamt 6 Wohneinheiten sowie 3 Gewerbeeinheiten). Die Wohnung selbst verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Diele und 2 Balkone (97,84 m²) und ist der-

zeit vermietet. Es besteht Sondereigentum an einem Kellerraum. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 71/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. April 2007, 16.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Sandow Blatt 15735** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 117/1157 (Einhundertsiebzehn Eintausendeinhundert-siebenundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Sandower Hauptstraße 20, Größe: 727 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 7 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15729 bis 15737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.06.1997 (UR 1362/1997 - Notar Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.07.2006 befindet sich die Wohnung im 3. Obergeschoss eines 5-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses in Cottbus, Sandower Hauptstraße 20 (Bj. 1997, insgesamt 6 Wohneinheiten sowie 3 Gewerbeeinheiten). Die Wohnung selbst verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Diele und 2 Balkone/-terrasse (117,43 m²) und ist derzeit vermietet. Es besteht Sondereigentum an einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 73/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. April 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 5154** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brunschwig, Flur 57, Flurstück 226, Bonnaskenstr. 10, Gebäude- und Freifläche, 599 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten, 3-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus (Bj. um 1900, teils modernisiert ca. 1995/96) bebaut. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Im Hof befinden sich ca. 10 PKW-Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.
Gesch.-Nr.: 59 K 148/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. April 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tschernitz, Flur 2, Flurstück 189, Jerischker Weg 14, Größe: 2.498 m²

versteigert werden.

Das vom Schuldner eigengenutzte Grundstück in guter Wohnlage am Ortsrand ist laut Gutachten vom 01.03.2006 bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1934, Modernisierung 1992 - 1995, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut, 81 m² Wohnfläche) mit Anbau (Bj. 1995, nicht unterkellert, zu Abstellzwecken genutzt, zweiseitig angebaut, 23 m² Nutzfläche). Auf dem Grundstück befindet sich noch eine kleine Scheune mit Hundezwinger.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72.000,00 EUR.

Die 5/10- bzw. 7/10-Grenzen sind nicht mehr zu beachten.
Gesch.-Nr.: 59 K 213/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. April 2007, 10.30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 672** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 216/1, Größe: 148 m²,

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 216/3, Größe: 275 m²,

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 216/12, Gebäude- und Freifläche, Cottbuser Str. 19, Größe: 628 m²,

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 216/16, Landwirtschaftsfläche, Cottbuser Str., Größe: 14 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 20.02.2006 bebaut mit einem eingeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1889, Teilmodernisierung 90er Jahre, teilweise unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wohnfläche im Dachgeschoss ca. 88 m², Gewerbe- bzw. Verkaufsfläche im Erdgeschoss - Lottoladen sowie ehemaliger Getränkehandel - ca. 168 m², einseitig angebaut) und einem Nebengebäude (Bj. 1889, 1955 überwiegend instand gesetzt, nicht unterkellert, Lagerfläche ca. 102 m², zweiseitig an-

gebaut) sowie einem durch einen Brandschaden zerstörten ehemaligen Stallgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

Die 5/10- bzw. 7/10-Grenzen sind nicht mehr zu beachten.
Gesch.-Nr.: 59 K 221/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 1161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altstadt, Flur 21, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Wernerstr., 983 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befinden sich auf dem Grundstück 24 Garagen sowie 13 PKW-Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 99/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. April 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 104** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 97, Forster Str. 10, Größe: 655 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Forster Str. 10, Größe: 715 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 in Ortskernlage ist laut Gutachten bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit teil- ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900 - Gründerzeit, nach 1993 Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, weitere durchgreifende Sanierung erforderlich, teilunterkellert, 2 Gewerbe- und 5 Wohneinheiten, ca. 724 m² Wohn- und Nutzfläche, derzeit vermietet) sowie mit 1-geschossigen Nebengebäuden (Lager, Werkstatt). Die Nebengebäude befinden sich in wirtschaftlicher Einheit mit den Gebäuden auf dem Grundstück Nr. 2. Das Grundstück Nr. 2 liegt hinter dem Grundstück Nr. 1 und ist bebaut mit Nebengebäuden (Lager, Garagen) bzw. eine Teilfläche wird als Hausgarten genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

233.000,00 EUR für das Grundstück Nr. 1 und auf 16.600,00 EUR für das Grundstück Nr. 2.

Im ersten Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Gesch.-Nr.: 59 K 53/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. April 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 153, Karl-Liebknecht-Str. 9 a, Schwanstr. 20, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, 497 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem 4-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit umfangreichen Anbauten (Bj. ca. 1900; Modernisierung 1995) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.350.000,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Gesch.-Nr.: 59 K 88/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. April 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 1344** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 251, Hochstraße 4, Größe: 540 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut aktualisiertem Gutachten vom 10.02.2006 bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj. um 1900, Sanierung 1995/96, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Leerstand, ca. 401 m² Nutzfläche, 3 Wohnungen, 1 Gewerbeeinheit, erhöhter Sanierungsaufwand), einem Archivgebäude (Bj. 1972, Nutzung durch Dritte) und einer Garage (Bj. 1973/74, Nutzung durch Dritte). Die Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101.200,00 EUR, wovon 5.800,00 EUR auf den Bodenwert der Pachtfläche entfallen.

Gesch.-Nr.: 59 K 193/05

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 23. März 2007, 10.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 9659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 163, Flurstück 15, Ackerland, August-Bebel-Straße, Größe 1.456 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Carsten Pluta.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Bebauung: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 330/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30. März 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 6364** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 144, Flurstück 37/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lebuser Weg 20, Größe 4.986 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Stephanie Buchwald.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Postanschrift: 15234 Frankfurt (Oder) OT Booßen, Lebuser Weg 20

Bebauung: Doppelhaushälfte

Geschäfts-Nr.: 3 K 370/2005

Amtsgericht Guben

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. April 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 11, Flurstück 267, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Uferstraße 25, Größe 6.220 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 317.000,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt ist mit einem Geschäftshaus, einem Wohn- und Geschäftshaus sowie Garagen, Büro und Lagerräumen bebaut.

Im Termin am 30.01.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 40 K 15/05

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 1. März 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6076** und **Mahlow Blatt 6103** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Mahlow Blatt 6076:

87,699/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 11, Flurstück 20, groß 2.022 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 1; Erdgeschoss links Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte an Kellerverschlag und Garten sind vereinbart.

Mahlow Blatt 6103:

4,963/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 11, Flurstück 20, groß 2.022 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 28 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 104.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2005 eingetragen worden.

Bei den Objekten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung links im Erdgeschoss sowie Hobbyraum mit Abstellkammer im Kellergeschoss in einer massiven Stadtvilla mit 9 Wohneinheiten sowie einen Garagenstellplatz (Nr. 28) in 15831 Mahlow, Rathenaustraße 29. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 269/2005

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Februar 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Neuhof Blatt 278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuhof	1	17/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche	2.450 m ²

laut Gutachter: gelegen in 19358 Gemeinde Karstädt, Gemeindeteil Neuhof des OT Kribbe, Dorfstr. 4, bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbauten und Nebengebäuden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 32.300,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 477/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Februar 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Prenzlau Blatt 4344** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	18	67	Gebäudefläche, Kietzstraße 26	894 m ²

laut Gutachter: Wohn- und Geschäftshaus in 17291 Prenzlau, Kietzstraße 26, zweigeschossiges Gebäude mit voll ausgebautem Dachgeschoss mit 2 separaten Gaststätten und 5 Wohnungen, teilw. modernisiert

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftszeichen: 7 K 550/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 2. März 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das

im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	4	183	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wasserstr. 1	9 m ²
	Leegebruch	4	184	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Veltener Str. 10	710 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter ist das Grundstück in der Veltener Straße 10 in 16767 Leegebruch mit einem offenen Lagergebäude mit Büro- und Sozialtrakt bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 05151 185452

Geschäfts-Nr.: 7 K 525/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. März 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 5100** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	25	23/3	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der E.-Thälmann-Str.	1.313 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 17291 Prenzlau, Neustädter Damm 55, welches mit einem Büro- und Werkstattgebäude sowie einem Nebengebäude bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.160,00 EUR inkl. Zubehör.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03984 3659182

Geschäfts-Nr.: 7 K 165/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kletzke Blatt 110** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	4	1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Im Dorfe	174 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und einem Nebengebäude (Scheune) in 19336 Kletzke, Havelberger Straße 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0341 124-1715

Geschäfts-Nr.: 7 K 511/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 28. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Templin Blatt 2060** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Templin	17	5	Gebäude- und Freifläche Lychener Straße 20	531 m ²
2	Templin	17	22	Gartenland, rechts der Landstraße von Templin nach Lychen	339 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte in 17268 Templin, Lychener Straße 20

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insg. 50.000,00 EUR;

daneben für das Flurstück 5 auf 41.525,00 EUR und

für das Flurstück 22 auf 8.475,00 EUR.

Ansprechpartner: Tel.: 0911 586871-0

Geschäfts-Nr.: 7 K 456/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. April 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Fredenwalde Blatt 307** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Fredenwalde	12	78/1	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 1 a	500 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus in 17268 Gerswalde Gemeindeteil Groß Fredenwalde, Dorfstraße 1 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 04102 70847942

Geschäfts-Nr.: 7 K 516/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 4. April 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Lenzen Blatt 1616 und 1617** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1616:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lenzen	19	121/1	Gebäudefläche, Kellerstr. 25	178 m ²

Blatt 1617:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lenzen	19	121/2	Gebäudefläche	151 m ²

(gemäß Gutachten: Wohn- und Geschäftsgrundstück), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2003 bzw. 07.01.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt:

Blatt 1616, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf
20.000,00 EUR

Blatt 1617, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf
8.000,00 EUR

insgesamt auf 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 341/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. April 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 1459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	15	629	Gebäude- und Freifläche Schützenstraße 27	285 m ²

(gemäß Gutachten: Wohn- und Geschäftsgrundstück), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 183.700,00 EUR

Im Termin am 25.08.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 121/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. April 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 599** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	4	40	Dorfstraße 4	182 m ²
2	Nassenheide	4	41/6	Gartenland Wohnen Brachland Dorfstraße 4	4.040 m ² 2.325 m ² 4.804 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäude in 16775 Löwenberger Land, Ortsteil Nassenheide)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 65.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

a) für das Grundstück Nassenheide Flur 4, Flurstück 40 auf
2.500,00 EUR

b) für das Grundstück Nassenheide Flur 4, Flurstück 41/6 auf
62.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. April 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1804** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Putlitz	14	61/3	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Parchimer Straße 1	755 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Fachwerkhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, (Baujahr 1890, modernisiert 1995) in 16949 Putlitz, Parchimer Str. 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 396/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. April 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichtes Neuruppin von **Kyritz Blatt 4605** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	480/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, M.-Gorki-Straße	29 m ²
	Kyritz	25	494/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, M.-Gorki-Straße	522 m ²
	Kyritz	25	517/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, M.-Gorki-Straße	120 m ²
	Kyritz	25	517/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, M.-Gorki-Straße	138 m ²
2	Kyritz	25	507	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, der Grünstraße	942 m ²
3	Kyritz	25	892	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke, Graf-von-der-Schulenburg-Str.	9.859 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16866 Kyritz, Graf-von-der-Schulenburg-Straße 11, bebaut mit einem 2-geschossigen Bürogebäude sowie mehreren Werkstatt- und Nebengebäuden (ehemalige Limonadenfabrik)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 165.000,00 EUR.

(Flurstücke 480/1, 494/2, 517/1, 517/2 auf 9.000,00 EUR

Flurstücke 507 auf 11.000,00 EUR

Flurstück 892 auf 145.000,00 EUR)

Geschäfts-Nr.: 7 K 400/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. April 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Löwenberg Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Löwenberg	3	307		26.686 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus, Funktions- und Nebengebäuden sowie einem Rohbau in 16775 Löwenberg, Ausbau Moncaprice 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 26/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2007, 12.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7648** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,88/1.000 Neuruppin			Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Karl-Marx-Str. 92 - 93	386 m ²
		20	1358		

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten, Seitenflügel, 1. Obergeschoss belegenen Wohnung nebst Keller-raum Nr. 6.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 7643 - 7650, ausgenommen dieses Blatt) beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Das gilt nicht bei Erstveräußerung durch die derzeitigen Eigentümer, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und nicht bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 23.05.1997 (UR A 105/97 des Notars Buhmann in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 07.07.1998

(gemäß Gutachten: Eigentumswohnung (1. OG, Seitengebäude) in dem Wohn- u. Geschäftshaus, Karl-Marx-Str. 92 - 93 in 16816 Neuruppin, Wohnfläche: ca. 93 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Im Termin am 02.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 222/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 9462** eingetragene Wohnungseigentum Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe
1	149,25/10.000 Oranienburg			Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- u. Freifläche südlich der Poststraße	0 m ²
	Oranienburg	36	62/71		
	Oranienburg	36	62/72	Gebäude- u. Freifläche südlich der Poststraße	1.474 m ²
	Oranienburg	36	62/69	Gebäude- u. Freifläche südlich der Poststraße	1.564 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hotelappartement Nr. 101 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 9462 bis 9528). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.08.1996/09.09.1996 (UR-Nr. V 685/1996 und V 816/1996 des Notars Vogel in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 03.02.1997.

(gemäß Gutachten: Hotelapartment Nr. 101 in Albert-Buchmann-Straße 1a) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 541/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 9463** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe
1	149,25/10.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück:			
	Oranienburg	36	62/71	Gebäude- u. Freifläche südlich der Poststraße	0 m ²
	Oranienburg	36	62/72	Gebäude- u. Freifläche südlich der Poststraße	1.474 m ²
	Oranienburg	36	62/69	Gebäude- u. Freifläche südlich der Poststraße	1.564 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hotelapartment Nr. 102 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 9462 bis 9528). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.08.1996/09.09.1996 (UR-Nr. V 685/1996 und V 816/1996 des Notars Vogel in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 03.02.1997.				

(gemäß Gutachten: Hotelapartment Nr. 102, „Hotel an der Havel“, in 16515 Oranienburg, Albert-Buchmann-Straße 1a; Wohnfläche ca. 23,60 m²) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 542/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 30. April 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 895** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 7, Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 10, Flurstück 176, Bästleinstr. 8, 456 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 10, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bästleinstr. 9; 1.020 m²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus, einem Bungalow und einem Nebengebäude (Baujahr 1975 - 1996, Nutzfläche ca. 390 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 625.000,00 EUR und einzeln auf:

Flurstück 176: 80.000,00 EUR

Flurstück 177: 545.000,00 EUR.

Im Termin am 09.12.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 274/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4428** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 739, 392 m², Gebäude- u. Freifläche, Treskower Ring 69

(gemäß Gutachten: mit einem Reihenwohnhaus (Kopfhäuser), einer Remise mit Werkstatt und einem Schuppen bebaut sowie mit baulichen Anlagen versehen und gärtnerisch gestaltet)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 121.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 571/04

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 2. März 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, der im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 210** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 23, Hauptstr. 5, 1.280 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 294/3, 600 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in 14806 Belzig OT Schwanebeck ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1901, erweitert 1975/76, saniert 1991) mit ca. 210 m² Wohnfläche und Nebengebäuden bebaut. Ge-

pflegtes Grundstück mit gehobener Ausstattung (Kamin, Pool). Leichter Überbau auf Nachbargrundstück. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 120.000,00 EUR. AZ: 2 K 296/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 5. März 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 684** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Phöben, Flur 5, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Wald 33, 2.632 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr vermutlich 2000, sowie Garage und Carport bebaut. Geschätzte Wohnfläche ca. 300 m². Gepflegtes Grundstück.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbesichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 315.000,00 EUR. AZ: 2 K 569/04

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Montag, 5. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 314.2, die im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1340** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 217, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ernst-Thälmann-Str. 21, groß: 1.167 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 177, Ackerland, An der Eisenbahn, groß: 2.713 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 107.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 217):

58.000,00 EUR

und auf Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 177):

49.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2005 eingetragen worden.

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 217) ist mit einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen bebaut.

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 177) ist unbebaut.

AZ: 2 K 475/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 5. März 2007, 13.15 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 314.2 (im 2. Obergeschoss), der im Grundbuch von **Premnitz Blatt 651** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Grundstück Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 12, Größe: 1.113 m²,

lfd. Nr. 3, Gebäude auf Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 12 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 64.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf lfd. Nr. 2 (Grundstück) 29.800,00 EUR
lfd. Nr. 3 (Gebäude) 34.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. um 1938, von 1994 bis 1996 teilw. modernisiert, mit Bauschäden-, mängeln) sowie Nebengebäuden bebaut und wurde bislang eigen genutzt.

AZ: 2 K 647/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. März 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 314.2 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Lehmin Blatt 407** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 28, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hirsebergstr. 1, groß 438 m²,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 27/2, Gartenland, Hirsebergstr. 1, groß: 654 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 116.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen 59.000,00 EUR auf das Grundstück lfd. Nr. 1 und 57.000,00 EUR auf das Grundstück lfd. Nr. 2.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 26.04.2005 (an Flurstück 28) bzw. 20.12.2005 (an Flurstück 27/2) eingetragen.

Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist laut Gutachten mit einem Wohnhaus (Bauj. 19. Jh., Wohnfl. ca. 107,89 m²) bebaut.

Das Grundstück lfd. Nr. 2 (Garten) ist mit einer Leichtgarage, einem offenen Schwimmbassin und einem Leichtschuppen bebaut. Die Objekte werden eigen genutzt.

AZ: 2 K 598/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 9. März 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, die in den Grundbüchern von **Neuseddin Blatt 528, 529, 530 und 533** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Erbbaurecht eingetragen im Grundbuch von Neuseddin Bl. 259 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 206/8, An der Dr.-Albert-Schweitzer-Str., Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 565 m²,

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 206/9, An der Dr.-Albert-Schweitzer-Str., Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 601 m² in Abteilung II Nr. 1 auf 99 Jahre seit dem 18.05.1995

eingetragen wie folgt:

Neuseddin Blatt	Anteil am Erbbaurecht	Sondereigentum laut Aufteilungsplan
528	43.565/1.000.000	17
529	21.247/1.000.000	18
530	21.247/1.000.000	19
533	21.247/1.000.000	22

versteigert werden.

Eigentumswohnungen in Neuseddin, Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 11, Baujahr 1996.

Nur Einzelausgebote. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr.

Blatt	Sondereigentum	Lage	Verkehrswert in EUR	Aktenzeichen
528	17	EG links, 3 Zimmer, 2 Balkone, ca. 77 m ²	90.000,00	2 K 626-3/04
529	18	EG Mitte links, 1 Zimmer, Balkon, ca. 37,5 m ² , vermietet	44.000,00	2 K 626-4/04
530	19	EG Mitte rechts, 1 Zimmer, Balkon, ca. 37,5 m ² , vermietet	44.000,00	2 K 626-5/04
533	22	1. OG Mitte links, 1 Zimmer, Balkon, ca. 37,5 m ²	40.000,00	2 K 626-7/04

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 30.11.2004 eingetragen worden.

Im Termin am 28.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 686-3/04 bis 2 K 686-5/04, 2 K 686-7/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 9. März 2007, 9.45 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, die in den Grundbüchern von **Neuseddin Blatt 392 bis 395 und 398 bis 404** eingetragenen, nachstehend bezeichneten Teileigentumsrechte (Tiefgaragenstellplätze) an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuch von Neuseddin Blatt 258 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 206/7, An der Dr.-Al-

bert-Schweitzer-Straße, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.670 m²

in Abteilung II Nr. 1 auf 99 Jahre seit dem 18.05.1995

verbunden mit den nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten:

Neuseddin Blatt	Anteil am Erbbaurecht	Sondereigentum laut Aufteilungsplan
392	1/194	09.03.16
394	1/194	109.03.18
395	1/194	110.03.19
398	1/194	111.03.22
399	1/194	112.03.23
400	1/194	13.03.24
401	1/194	35.03.25
402	1/194	36.03.26
403	1/194	37.03.27
404	1/194	38.03.28

versteigert werden.

Tiefgaragenstellplätze in Neuseddin, Dr.-Albert-Schweitzer-Str., Baujahr 1996.

Zum Teil vermietet. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 30.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf jeweils 7.000,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Verkehrswertes nicht erreicht haben.

AZ: 2 K 686-8/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Mögelin Blatt 567** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstück 302/9, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 9, 1.210 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit zwei Einfamilienhäusern in Holzbauweise mit Zwischenbau, Baujahr ca. 1997 sowie einem Nebengebäude bebaut. Jeweils unterkellert, mit ausgebautem DG. Bei Bewertung zum Teil noch Restarbeiten beim Innenausbau erforderlich.

Haus 1 mit ca. 100 m², derzeit im OG genutzt. Haus 2 mit ca. 168 m² Wohnfläche, bezugsfrei. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 405.000,00 EUR.

Im Termin am 26.10.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 176/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2007, 12.15 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 314.2 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 10326** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 58,60/1.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstr. 47, 49, 50, groß: 2.064 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 03.01.2006 eingetragen.

Die laut Gutachten im Erdgeschoss links des Hauses Gartenstr. 47 befindliche 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon (Bauj. ca. 1928, Sanierung 1992, Wohnfl. ca. 50,16 m²) ist vermietet.

AZ: 2 K 637-1/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2007, 13.15 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 314.2 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 10327** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 59,46/1.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstr. 47, 49, 50, groß: 2.064 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 03.01.2006 eingetragen.

Die laut Gutachten im Erdgeschoss Mitte des Hauses Gartenstr. 47 befindliche 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon (Bauj. ca. 1928, Sanierung 1992, Wohnfl. ca. 50,90 m²) ist vermietet.

AZ: 2 K 637-2/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2007, 14.15 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 314.2 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 10330** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 59,46/1.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstr. 47, 49, 50, groß: 2.064 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich.

Der Verkehrswert ist auf 74.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 03.01.2006 eingetragen.

Die laut Gutachten im 1. Obergeschoss Mitte des Hauses Gartenstr. 47 befindliche 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon (Bauj. ca. 1928, Sanierung 1992, Wohnfl. ca. 50,90 m²) ist vermietet.

AZ: 2 K 637-3/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. März 2007, 8.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 1493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 241/3, Gebäude- und Freifläche, Waldheimstraße 9, groß: 957 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus, einer Garage (bestehend aus Werkstatt, Sanitärzelle und Garage mit 1 Einstellplatz) sowie diversen Kleintierställen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85.000,00 EUR.

AZ: 2 K 494/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 15. März 2007, 9.45 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 2369** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 207/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fahrland, Flur 3, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Döberitzer Str. 19, groß: 2.254 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 4 im 4. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 04.29 bezeichnet, und das im Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 2404** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 51/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fahrland, Flur 3, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Döberitzer Str. 19, groß: 2.254 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 029 bezeichnet, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 1-Raum-Wohnung nebst Küche, Bad, Balkon (ca. 44 m²) und einen Tiefgaragenstellplatz. Postalische Anschrift: Döberitzer Str. 21.

Der Versteigerungsvermerk wurde in die genannten Grundbücher am 23.01.2002 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56.100,00 EUR.

Es entfallen auf die Wohnung inkl. Einbauküche ein Betrag von 48.800,00 EUR (davon wiederum entfällt ein Betrag von 2.500,00 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernde Einbauküche) und auf den Stellplatz ein Betrag von 7.300,00 EUR.

Im Termin am 17.07.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 14/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 15. März 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, die im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 953** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 153/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Bundesstraße Nr. 1, groß: 0 m²,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 389 m²,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 321 m²,
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 584 m²,
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 338 m²,
- lfd. Nr. 19, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²,
- lfd. Nr. 20, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²,

- lfd. Nr. 21, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²,
- lfd. Nr. 22, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²,
- lfd. Nr. 25, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 373 m²,
- lfd. Nr. 26, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 337 m²,
- lfd. Nr. 29, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 202, Erholungsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 871 m²,
- lfd. Nr. 30, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 203, Erholungsfläche, Verkehrsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 5.864 m²,
- lfd. Nr. 33, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 334 m²,
- lfd. Nr. 34, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 334 m²,
- lfd. Nr. 35, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 341 m²,
- lfd. Nr. 36, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 286 m²,
- lfd. Nr. 37, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 277 m²,
- lfd. Nr. 38, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 498 m²,
- lfd. Nr. 39, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 322 m²,
- lfd. Nr. 40, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 275 m²,
- lfd. Nr. 41, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 275 m²,
- lfd. Nr. 42, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 267 m²,
- lfd. Nr. 43, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 273 m²,
- lfd. Nr. 44, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 267 m²,
- lfd. Nr. 45, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 263 m²,
- lfd. Nr. 46, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 339 m²,
- lfd. Nr. 47, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 329 m²,

- lfd. Nr. 48, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 270 m²,
 lfd. Nr. 49, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 222, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung an der Bundesstraße 1, groß: 4.081 m²,
 lfd. Nr. 50, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 223, Erholungsfläche, Verkehrsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 1.301 m²,
 lfd. Nr. 51, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 176 m²,
 lfd. Nr. 52, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 119 m²,
 lfd. Nr. 53, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 226, Wasserfläche an der Bundesstraße 1, groß: 417 m²,
 lfd. Nr. 54, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 172, Erholungsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 2.334 m²,
 lfd. Nr. 56, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 9.331 m²,
 lfd. Nr. 57, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 175, Erholungsfläche, Verkehrsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 1.512 m²,
 lfd. Nr. 58, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 302 m²,
 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche Wohnen an der Bundesstraße 1, groß: 266 m²,
 lfd. Nr. 60, (ehemals lfd. Nr. 55) Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 1.485 m²,

versteigert werden.

Es handelt sich größtenteils um unbebaute Grundstücke, zum Teil um Straßenland im Bereich An der Bundesstraße/Heideweg/Dorfstraße.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 08.10.2001 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1.445.768,00 EUR.

Es entfallen auf die einzelnen Grundstücke folgende Werte:

- lfd. Nr. 3 → 1,00 EUR
 lfd. Nr. 7 → 21.784,00 EUR
 lfd. Nr. 8 → 17.976,00 EUR
 lfd. Nr. 12 → 32.704,00 EUR
 lfd. Nr. 14 → 18.928,00 EUR
 lfd. Nr. 19 → 20.552,00 EUR
 lfd. Nr. 20 → 20.552,00 EUR
 lfd. Nr. 21 → 20.552,00 EUR
 lfd. Nr. 22 → 20.552,00 EUR
 lfd. Nr. 25 → 20.888,00 EUR
 lfd. Nr. 26 → 18.872,00 EUR
 lfd. Nr. 29 → 12.055,00 EUR
 lfd. Nr. 30 → 26.388,00 EUR
 lfd. Nr. 33 → 18.704,00 EUR
 lfd. Nr. 34 → 18.704,00 EUR
 lfd. Nr. 35 → 19.096,00 EUR

- lfd. Nr. 36 → 16.016,00 EUR
 lfd. Nr. 37 → 15.512,00 EUR
 lfd. Nr. 38 → 27.888,00 EUR
 lfd. Nr. 39 → 18.032,00 EUR
 lfd. Nr. 40 → 15.400,00 EUR
 lfd. Nr. 41 → 15.400,00 EUR
 lfd. Nr. 42 → 14.952,00 EUR
 lfd. Nr. 43 → 15.288,00 EUR
 lfd. Nr. 44 → 14.952,00 EUR
 lfd. Nr. 45 → 14.728,00 EUR
 lfd. Nr. 46 → 18.984,00 EUR
 lfd. Nr. 47 → 18.424,00 EUR
 lfd. Nr. 48 → 15.120,00 EUR
 lfd. Nr. 49 → 228.536,00 EUR
 lfd. Nr. 50 → 5.854,50 EUR
 lfd. Nr. 51 → 9.416,00 EUR
 lfd. Nr. 52 → 6.366,50 EUR
 lfd. Nr. 53 → 3.378,00 EUR
 lfd. Nr. 54 → 18.905,00 EUR
 lfd. Nr. 56 → 522.536,00 EUR
 lfd. Nr. 57 → 6.804,00 EUR
 lfd. Nr. 58 → 31.808,00 EUR
 lfd. Nr. 60 → 83.160,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 334/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. März 2007, 13.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, der im Grundbuch von **Spaatz Blatt 169** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spaatz, Flur 1, Flurstück 77, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Rhinower Str. 14 A, groß: 5.438 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spaatz, Flur 1, Flurstück 78, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, groß: 542 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus aus dem Jahre 1983 (2000 modernisiert) und 2 Schuppen bebaut und besteht aus 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, 2 Terrassen im Erdgeschoss und 2 Zimmer, Flur, WC im Dachgeschoss mit einer Gesamtfläche von etwa 136 m². Es besteht Instandhaltungsrückstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 116.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 26.05.2005 wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.
 AZ: 2 K 13/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. März 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 15350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 329, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Holbeinstr., 1.534 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Holbeinstr. 25 - 27 ist mit einem Einfamilienhaus mit ca. 163 m² und einem ehemals gewerblich genutzten Haus mit ca. 194 m² Wohnfläche bebaut. Baujahr jeweils 1998, gehobene Ausstattung. Gartenhäuschen, Pool und Teich. Bei Bewertung sehr gepflegter Zustand von Gebäuden und Grundstück. Eigennutzung. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 440.000,00 EUR.
AZ: 2 K 46/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. März 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 314.2 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Lietzow Blatt 24** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, groß 1.100 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.10.2004 eingetragen.

Das Grundstück Schmiedeweg 4 in Lietzow ist laut Gutachten mit einem Einfamilienwohnhaus (Bauj. ca. 1875, Teilsanierung 1994/95; 4 Zimmer, Wohnfl. ca. 99 m², starker Schimmelbefall) sowie einer Scheune (Bauj. vor 1900, Einsturzgefahr) bebaut. Es besteht ein Mietvertrag.
AZ: 2 K 597/04

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 22. März 2007, 8.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 1443** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2, Flurstück 137, groß: 939 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2, Flurstück 935, Gebäude- und Freifläche, Vogelgesangstr. 20, groß: 508 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 3, Flurstück 310, groß: 310 m²

versteigert werden.

Bei dem Grundstück Nr. 2 handelt es sich laut Gutachten um eine unbebaute Garten- bzw. Wiesenfläche. Das Grundstück Nr. 3 ist gemäß Gutachten mit Einfamilienhaus, Nebengebäude, Stall und Scheune bebaut. Das Grundstück Nr. 4 wird als Garten genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.11.2004/08.07.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66.600,00 EUR.

Es entfällt auf Flurstück 137 ein Betrag von 900,00 EUR,
auf Flurstück 935 ein Betrag von 65.400,00 EUR und
auf Flurstück 310 ein Betrag von 300,00 EUR.

AZ: 2 K 634/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. März 2007, 9.45 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 12311** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 38, Flurstück 124/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, an der Finkenkruger Straße, groß: 2.338 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein unbebautes Grundstück und dient zum Abstellen von Baumaschinen. Altlasten/Bodenkontamination liegt vor.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.05.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103.000,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 529/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. März 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, der im Grundbuch vom **Babelsberg Blatt 9347** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Babelsberg, Flur 23, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str. 19, 2.940 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Büroeinheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes, Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes - Sondernutzungsrechte sind vereinbart - versteigert werden.

Es handelt sich um eine Büroeinheit in einem ca. 1914 errichteten und ca. 2002 sanierten Mehrfamilienhaus, Nutzfläche ca. 118,37 m². Zum Teileigentum gehören 2 Stellplätze. Es besteht Instandhaltungsrückstau.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155.000,00 EUR.

Im Termin am 11.08.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 629/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 22. März 2007, 12.15 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, die im Grundbuch von **Glienecke Bl. 359** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 226/21, Gartenland, Im Dorfe, groß: 692 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 227/28, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, Haus-Nr. 46, groß: 954 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 228/28, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, Haus-Nr. 46, groß: 126 m²,

versteigert werden.

Das Flurstück 227/28 ist mit einem eingeschossigen - mit ausgebautem Dachgeschoss - Wohngebäude, einem Nebenglass und einer Scheune aus der Mitte 19. Jahrhundert bebaut. Eine Modernisierung wurde 2000 durchgeführt. Das Wohnhaus hat eine Bruttogrundfläche von etwa 367 m². Die Scheune hat eine Nutzfläche von etwa 420 m². Das Nebenglass hat einen Brutto-rauminhalt von etwa 1.102 m³. Die übrigen Flurstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 16.09.2005 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167.046,00 EUR.

Davon entfallen auf das Flurstück 226/21 1.038,00 EUR,
Flurstück 227/28 165.000,00 EUR,
und auf
Flurstück 228/28 1.008,00 EUR.

AZ: 2 K 443/05

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. März 2007, 9.45 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch

von **Göhlisdorf Blatt 1236** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1: 658/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
Göhlisdorf	3	647	Gebäude und Freifläche Lehliner Str.	221
Göhlisdorf	3	648	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	220
Göhlisdorf	3	649	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	219
Göhlisdorf	3	650	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	218
Göhlisdorf	3	651	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	219
Göhlisdorf	3	652	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	220
Göhlisdorf	3	653	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	220
Göhlisdorf	3	654	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	223
Göhlisdorf	3	655	Gebäude- und Freifläche Lehliner Str.	225

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und Dachgeschoss Nr. 16 des Aufteilungsplans. (Sondernutzungsrechte bestehen an dem Keller Nr. 16 und dem PKW-Stellplatz Nr. 16.)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 49.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.11.2004 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich Am Klostersteig 14/15, 14797 Kloster Lehnin OT Göhlisdorf in einem Mehrfamilienhaus in der Form von Reihenhäusern (Bj. geschätzt ca. 1999/2000) im ausgebautem Dachgeschoss links (Maisonettewohnung). Sie verfügt über 3 Zimmer mit 60,55 m² Wohnfläche und ist nach derzeitiger Kenntnis vermietet.

Im Termin am 15.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 668/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. März 2007, 8.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 6381** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 113,32921/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 5552** an dem Grundstück der Flur 12

Flurstück 998/11, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Zehlendorfer Damm, 136 m²,

Flurstück 998/19, Verkehrsfläche, Straße, Zehlendorfer Damm, 510 m²,

Flurstück 998/20, Verkehrsfläche, Platz, Zehlendorfer Damm, 34 m²,

Flurstück 998/21, Verkehrsfläche, Platz, Zehlendorfer Damm, 371 m²,

Flurstück 998/22, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Zehlendorfer Damm 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 4.693 m²,

Flurstück 998/23, Verkehrsfläche, Straße, Zehlendorfer Damm, 33 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 42 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum - versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 72,42 m²) im 1. Obergeschoss des Hauses Zehlendorfer Damm 184A.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.09.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

AZ: 2 K 214/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. März 2007, 9.45 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 14663** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 328/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 42, Flurstück 471, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Böcklinstraße 72; groß: 1.342 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses I nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. E 3 I bezeichnet.

Dem Wohnungseigentum ist ein Sondernutzungsrecht an dem mit P 3 gekennzeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Raum-Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Böcklinstr. 72.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.07.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

AZ: 2 K 324/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. März 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, der im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2287** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf

Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 39, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilhelm-Pieck-Allee 52, 361 m²,

Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 40/3,

Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilhelm-Pieck-Allee 52, 400 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Sacrower Allee 52, 361 m²,

Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Sacrower Allee 52, 400 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück (lfd. Nr. 2) mit einem ca. 1985 errichteten und ca. 1992 - 2002 ausgebauten Einfamilienhaus (lfd. Nr. 1) bebaut. Postalische Anschrift: Sacrower Allee 52.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.01.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172.000,00 EUR.

AZ: 2 K 4/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. März 2007, 12.15 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 521** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 5/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., groß: 6.267 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Landhaus und 2 Stallgebäuden bebaut, die um 1892 errichtet wurden. Am Landhaus wurden seit 1997 umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten durchgeführt. Wohnfläche ca. 400 m². Postalische Anschrift: Dorfstraße 14.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.03.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245.000,00 EUR.

Im Termin am 14.03.2006 ist wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.

AZ: 2 K 63/05

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 7, Flurstück 111, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.231 qm

(Bebauung: Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden (in 01987 Schwarzheide, Clara-Zetkin-Straße 9)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. März 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4404** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 5, Flurstück 542/2, Gebäude- und Freifläche, 724 qm

(Bebauung: Einfamilienhaus, Siedlungshaushälfte, Rekonstruktion nicht fertiggestellt)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.200,00 EUR.

Im Termin am 14.12.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 19/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. März 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Kroppen Blatt 718** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kroppen, Flur 4, Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, Am Teichweg 6, 626 qm

(Bebauung: Es handelt sich um ein im Bebauungsgebiet liegendes unbebautes Grundstück.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 17.300,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 46/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Kroppen Blatt 718**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kroppen, Flur 4, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Am Teichweg 4, 567 qm

(Bebauung: Es handelt sich um ein im Bebauungsgebiet liegendes unbebautes Grundstück.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 16.300,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 47/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. März 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1064** eingetragene 53,34/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1303, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 3.273 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im ATP mit Nr. 21/5 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum)

versteigert werden.

(Bebauung: Eigentumswohnung, Baujahr 1958/59, saniert 2002/2003, 75 m² groß)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 108/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1065** eingetragene 57,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1303, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 3.273 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im ATP mit Nr. 21/6 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum)

versteigert werden.

(Bebauung: Eigentumswohnung, Baujahr 1958/59, saniert 2002/2003, 80 m² groß)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.700,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 109/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. März 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1062** eingetragene 53,34/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1303, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 3.273 qm verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 21/3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 21/3) versteigert werden.

(Bebauung: Eigentumswohnung, Neubau, Baujahr 1958/59, saniert 2002/2003, 74,81 m² groß, vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.600,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 106/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. März 2007, 16.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1063** eingetragene 57,37/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1303, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 3.273 qm verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 21/4 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 21/4) versteigert werden.

(Bebauung: Eigentumswohnung, Neubau, Baujahr 1958/59, saniert 2002/2003, 80,42 m² groß, vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.800,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 107/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2614** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Ruhland, Flur 4,
Flurstück 610/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 3.204 m²,
Flurstück 610/2, Gebäude- und Freifläche, 38 m²,

Flurstück 610/3, Gebäude- und Freifläche, 28 m²,
Flurstück 611/1, Grünland, 13.132 m²,
Flurstück 611/2, Gebäude- und Freifläche, 333 m² groß
(Bebauung: Gaststättengebäude mit Saalanbau, Nebengebäude, Doppelgarage, Kegelbahn, Zollhaus Ruhland, Berliner Straße 29) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 242.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 40/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. März 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Missen Blatt 293** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Missen, Flur 2, Flurstück 95, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 393 qm

(Bebauung: Wohngebäude mit kleineren Nebengebäuden, Hauptstraße 17, 03205 Missen) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.750,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 107/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. April 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lug Blatt 216** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Lug, Flur 2, Flurstück 23, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.570 qm

(Bebauung: Dorfgaststätte mit 2 Wohnungen, belegen in 03205 Lug, Dorfstraße 23) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 17/06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Februar 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Manschnow Blatt 690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Manschnow, Flur 1, Flstk. 421, Gebäude- und Freifläche, Beim Friedhof, Größe: 2.139 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Wohnhaus (Doppelhaus), Bj. 1989, z. T. modernisiert, unterteilt in gewerblich genutzten Teil (1 Hälfte) mit angebautem 2-geschossigem Bäckereigebäude, Gastraum (Bistrobetrieb), Laden und zu Wohnzwecken genutzter Gebäudehälfte, 3 Reihengaragen
- Wohnhälfte: EG + DG, unterkellert, ca. 107 m² Wfl., vermietet
- gewerblich genutzte Hälfte u. Anbau: EG: Bäckerei, DG Doppelhaushälfte + OG Anbau jew. Wohnungen, z. T. vermietet
- Unterhaltungsrückstau und allgem. Renovierungsbedarf
- bzgl. der räumlichen Aufteilung und Wohn- bzw. Nutzflächen wird auf das Gutachten verwiesen

Lage: Friedensstraße 19, 15328 Küstriner-Vorland OT Manschnow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 203.000,00 EUR

Wert des Zubehörs: 4.200,00 EUR.

AZ: 3 K 1234/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. März 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 2055** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 4, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesenweg, Größe 593 m² und der im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1609** eingetragene Anteil von 1/18 an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 4, Flurstück 136, Verkehrsfläche, Straße, Am Wiesenweg, Größe 1.220 m²

laut Gutachten vom 05.05.2006:

1. Flurstück 126: Grundstück mit voll unterkellertem 2-geschossigem Einfamilienhaus als Fertigteil-Niedrigenergiehaus der Fa. City-Haus, m. Erker u. Terrasse, ausgebautes DG, Baujahr: 2001, Wohnfläche ca. 103 m², Probleme durch Lage in Bodensenke (ehem. Wassereinbruch im KG), zeitgemäßer mittlerer Ausstattungsstandard, Nebengebäude: einfacher Holz-Geräteschuppen
2. Anteil an Flurstück 136: Verkehrsfläche

Lage: Zur Rehwiese 10, 16356 Ahrensfelde

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 24.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für Flurstück 126 - 160.000,00 EUR

für Anteil von 1/18 an dem Flurstück 136 - 270,00 EUR.

AZ: 3 K 9/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. März 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 42** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 18, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Große Straße 34, Größe 507 m²

laut Gutachten vom 30.05.2006: innerstädtisches Wohn- (OG) und Geschäftshaus (Gastronomie im EG) m. rückwärtigen Nebengebäuden einer ehem. Fleischerei, Baujahr Hauptgebäude ca. 1810, Baujahr Nebengebäude ca. 1904, Umbauten u. a. nach 1980 bzw. im Ladengeschäft nach 1990, vernachlässigte Instandhaltung m. diversen Mängeln u. Schäden an allen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, allg. Zustand d. äußeren Abschlussflächen ist als ungenügend einzuschätzen

Lage: Große Straße 34, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 169/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 2. März 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, die im Grundbuch von **Neubarnim Blatt 13** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neubarnim, Flur 2, Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 198 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neubarnim, Flur 2, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Land-/Wirtschaftsfläche, Wasserfläche, Neubarnimer Dorfstr. 24, Größe 4.552 qm

Laut Gutachten: ehemals bäuerliches Anwesen mit aller Bebauung im straßenseitigen Bereich und Gartenland bzw. Acker im rückwärtigen Teil. Straßenseitiges Wohnhaus (Ostseite) mit ca. 129 qm Wohnfläche, teilmodernisiert, Südseite mit Stall bzw. Scheunengebäude, Nordseite mit teilausgebautem Nebengebäude (ca. 67 qm Wohnfläche im Dachgeschoss) und einem kleinen Stallgebäude in desolatem Zustand

Lage: Neubarnimer Dorfstr. 24, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 - 800,00 EUR

lfd. Nr. 3 - 93.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1017/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 2. März 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9643** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 3, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Größe 587 qm

Laut Gutachten: bebaut mit einsturzgefährdetem zweigeschoss. Einfamilienhaus mit sehr schlechtem Bauzustand (Bj. vermutlich vor 1900), einfache Wohnlage, nach Freilegung als Bauland (Mehrfamilienhausgrundstück) nutzbar, angrenzende Feldstraße ist voll erschlossen

Lage: Feldstr. 4, 16225 Eberswalde-Finow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 6.600,00 EUR.

AZ: 3 K 37/06

Aufgebotssachen

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

1. Rechtsanwältin und Notarin Carla Wust, Bismarckstr. 102 B, 10625 Berlin
2. Dr. Peter Wust, Bismarckstr. 102 B, 10625 Berlin
- Antragsteller -

haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Stolpe Blatt 222 in Abteilung III unter laufender Nummer 1 eingetragene Briefgrundschuld über 133.200,00 Deutsche Mark zugunsten der BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Hameln beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 9. August 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Berliner Straße 57 im I Geschoss, Saal I anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäfts-Nr.: 23 C 391/06

Aufgebot

Die Berliner Volksbank eG., vertreten durch den Vorstand Dr. Holger Hatje, Johannes Altenwerth u. a., Budapester Straße 35, 10787 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Faensen & Coll.,
Magdeburger Platz 2, 10785 Berlin,

hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Sachsenhausen Blatt 162 in Abteilung III unter laufender Nummer 17

eingetragene Grundschuld über 35.000,00 RM zugunsten der Volksbank Oranienburg e.G.m.b.H. in Oranienburg beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 9. August 2007, 14.00 Uhr, Saal I,

Berliner Str. 57, I. OG, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäfts-Nr.: 23 C 307/06

Ausschlussvorbehaltsurteil

In dem Aufgebotsverfahren

des Herrn Steffen Basikow, Proskauer Straße 25, 10247 Berlin, Antragstellers zu 1), der Frau Heidrun Schmidt, Hermann-Matern-Straße 35, 16816 Neuruppin, Antragstellerin zu 2), der Frau Ulrice Basikow, Nordkapstraße 4, 10439 Berlin, Antragstellerin zu 3), der Frau Andrea Kästner, Lindener Straße 32a, 13059 Berlin, Antragstellerin zu 4),

- Verfahrensbevollmächtigter zu 2 - 4: Steffen Basikow, Proskauer Straße 25, 10247 Berlin - hat das Amtsgericht Oranienburg in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2006 durch die Richterin Fiedler für Recht erkannt:

Die Berechtigten werden mit ihren Rechten an dem im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Schwante, Blatt 138 in Abt. III unter laufender Nummer 1, zugunsten des Reichsbahnangestellten Hans Joachim Grunow in Frankfurt (Oder), unter Hinweis auf die Bewilligung vom 15. November 1951 am 20. April 1953 eingetragenen „Restkaufgelds“ über 7.000,00 Deutsche Mark nebst Zinsen ausgeschlossen. Dem Fiskus, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus, bleibt ein etwaiges Recht an dem Grundstück vorbehalten. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Oranienburg, den 23.11.2006

Geschäfts-Nr.: 23 C 506/05

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Vereinsregistersachen

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

Amtsgericht Cottbus

VR 4503 CB - 1. Dezember 2006: „Große Helfen Kleinen e. V.“, Cottbus

VR 4504 CB - 6. Dezember 2006: „die StadtAgenten Cottbus e. V.“, Cottbus

VR 4505 CB - 6. Dezember 2006: Umwelt- und Begegnungszentrum Gräbendorfer See e. V., Drebkau

VR 4506 CB - 13. Dezember 2006: Verein der Vietnamesen Cottbus und Umland e. V., Cottbus, (Oberkirchplatz 2, 03046 Cottbus)

VR 4507 CB - 14. Dezember 2006: Förderverein Grundschule Annahütte e. V., Schipkau OT Annahütte, (Sallgaster Str. 4 B, 01994 Schipkau OT Annahütte)

Amtsgericht Neuruppin

VR 3741 NP - 6. Dezember 2006: Förderverein für die Landesgartenschau Oranienburg 2009 e. V., Oranienburg

VR 3742 NP - 18. Dezember 2006: Bürgerbewegung Malz e. V., Oranienburg OT Malz

VR 3743 NP - 18. Dezember 2006: Uckermärker Pferdesport e. V., Boitzenburger Land OT Haßleben

Güterrechtsregister

Amtsgericht Strausberg

Sven Goldmann, geb. am 18.05.1970, und Katrin Goldmann geb. Götze, geb. am 14.03.1970, wohnhaft An der Trainierbahn 8, 15366 Hoppegarten OT Waldesruh.

Durch Vertrag vom 12.03.1998 und 15.08.2006 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 21. Dezember 2006 unter GR 148.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landtag Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Cathleen Bürgelt**, mit der Nr. **3322**, ausgestellt vom Präsidenten des Landtages Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium des Innern

Hiermit werden folgende Dienstaussweise für ungültig erklärt:

- **Frank Lehnert**, Dienstaussweis-Nr. **006285**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- **Julia Herbst**, Dienstaussweis-Nr. **006001**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- **René Schaale**, Dienstaussweis-Nr. **000596**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Uta Rosemarie Kraus**, Dienstaussweis-Nr. **158974**, ausge-

stellt von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesumweltamt Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Mitarbeiters **Simon, Rainer**, Dienstaussweis-Nr. **120278**, ausgestellt am 25.09.1992 vom Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam, Berliner Str. 21 - 25, Gültigkeitsdauer 31.12.2004, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Ministerium des Innern

Hiermit wird folgende Kriminaldienstmarke für ungültig erklärt:

- **René Schaale**, Kriminaldienstmarken-Nr. **1390**, ausgestellt vom Landeskriminalamt des Landes Brandenburg.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Förderverein Lenné - Kurpark Bad Freienwalde e. V. mit Sitz in 16259 Bad Freienwalde ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.03.2007 bei dem unterzeichneten Liquidator - den Liquidator Joachim Fiedler, 16259 Bad Freienwalde, Wriezener Straße 42, anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.